

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 1. 3. 2006

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 21. 12. 2005, Hinweise zum NEG	120	
Bek. 8. 2. 2006, Anerkennung der VME-Stiftung Osnabrück-Emsland	131	
Bek. 9. 2. 2006, Anerkennung der Eulenspiegel-Stiftung	131	
Bek. 9. 2. 2006, Anerkennung der Dr. med. Heide Paul-Toebelman-Stiftung	132	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Erl. 29. 12. 2005, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt	132	
24100		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 8. 2. 2006, Richtlinie zur Durchführung des § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Beauftragte für die Denkmalpflege)	133	
22510		
F. Kultusministerium		
Bek. 6. 2. 2006, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung bei der Landesregierung	135	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 31. 1. 2006, Allgemeine Pachtbedingungen für die Domänen des Landes Niedersachsen (APB 2006) und Allgemeine Pachtbedingungen für landeseigene Einzelgrundstücke im Geschäftsbereich des ML (APB-Streubesitz 2006)	135	
78810		
Erl. 3. 2. 2006, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften ...	135	
I. Justizministerium		
K. Umweltministerium		
RdErl. 23. 1. 2006, Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen	136	
28100		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 8. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	136	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 15. 2. 2006, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, Salzgitter)	137	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle		
Bek. 10. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage Oestmann, Rethem)	137	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 10. 2. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Reinhard Meyer, Eydelstedt)	138	
Stellenausschreibungen	138/139	

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2005

B. Ministerium für Inneres und Sport**Hinweise zum NEG****Bek. d. MI v. 21. 12. 2005 — 53.3-11502/33 —**

In der **Anlage** werden die Hinweise zum NEG bekannt gemacht.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 120

Anlage**Hinweise zum NEG****Zu § 1 — Geltungsbereich**

1. Gemäß § 1 NEG findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Enteignung für einen bestimmten Zweck nicht schon nach bundesrechtlichen oder nach speziellen landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

1.1 Insbesondere bei nachstehenden Gesetzen kommt eine ergänzende Anwendung des NEG folglich nicht in Betracht, weil sie selbst eine abschließende Regelung treffen oder auf eine andere abschließende Regelung verweisen:

- Schutzbereichsgesetz vom 7. 12. 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354),
- Landbeschaffungsgesetz vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354),
- Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. 11. 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 16 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354),
- Wassersicherstellungsgesetz vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354),
- Zollverwaltungsgesetz vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818),
- Wertausgleichsgesetz vom 12. 10. 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 32 des Gesetzes vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1149),
- Bundesberggesetz vom 13. 8. 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818),
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818).

Zu § 2 — Enteignungszweck

2. § 2 legt generell fest, für welche Zwecke eine Enteignung im Rahmen des Artikels 14 GG durchgeführt werden kann.

2.1 Die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 kann nur erfüllt sein, wenn das Vorhaben nicht allein privaten und sonstigen Einzel- und Gruppeninteressen, sondern einer größeren Allgemeinheit dient. Auch nicht jedes öffentliche Interesse ist mit dem Wohl der Allgemeinheit identisch. Erforderlich ist vielmehr ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse.

Ob ein Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, ist daher unter Abwägung aller Belange zu prüfen. Dabei kommt es nicht in erster Linie auf die Person des Trägers des Vorhabens an. Auch das Vorhaben eines privatwirtschaftlichen Betriebes kann dem allgemeinen Wohl unmittelbar dienen und deshalb die Enteignung aufgrund des § 2 Nr. 1 rechtfertigen, sofern der Enteignungszweck auf Dauer erreicht wird. Um alle Umstände zu berücksichtigen, ist in § 22 ein vorbereitendes Verfahren vorgesehen.

2.2 Im Übrigen wird die Zulässigkeit der Enteignung für die in § 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Zwecke im einzelnen Fall beschränkt durch die §§ 4 bis 8.

Zu § 3 — Gegenstand der Enteignung

3. Die Vorschrift enthält eine abschließende Aufzählung der Enteignungsgegenstände. Dabei geht sie von dem erweiterten Eigentumsbegriff i. S. des Enteignungsrechts aus. Es können

nicht nur dingliche Rechte am Grundstück entzogen oder belastet, sondern nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 auch persönliche Rechte selbständig entzogen oder begründet werden. So kann ein Grundpfandrecht, das der Verwirklichung des Enteignungszwecks entgegensteht (vgl. § 1134 BGB), durch Enteignung aufgehoben werden, sofern es für den Eigentümer nicht kündbar ist. Als persönliche Rechte kommen Ansprüche aus einem Kaufvertrag, ein Vorkaufsrecht i. S. des § 504 BGB sowie Miet-, Pacht- und Wiederkaufsrechte in Betracht.

3.1 Die in Absatz 2 genannten grundstückgleichen Rechte kommen in ihrer Intensität dem Eigentum am Grundstück nahe und werden im Allgemeinen grundbuchmäßig besonders erfasst. Zu ihnen gehören das Erbbaurecht und das Wohnungs- oder Teilerbbaurecht.

3.1.1 Die grundstückgleichen Rechte sind in Absatz 2 sowohl dem Eigentum an Grundstücken als auch den Grundstücken selbst gleichgestellt worden. Das hat zur Folge, dass sie nicht nur über Absatz 1 Nr. 1 entzogen oder belastet werden können, sondern dass auch persönliche Rechte über Absatz 1 Nr. 3 aufgehoben werden können.

3.2 Absatz 3 enthält die einzige Ausnahme, nach der die Enteignung auch Sachen, die nicht Bestandteil eines Grundstücks sind, betreffen kann (vgl. Nummer 1).

Zu § 4 — Zulässigkeit der Enteignung

4. Maßgebend für die Auswahl eines Grundstücks im einzelnen Fall ist seine Eignung zur Verwirklichung des Enteignungszwecks. Dabei ist es ohne Belang, ob das Grundstück einem privaten Eigentümer oder der öffentlichen Hand gehört. Sind gleich geeignete Grundstücke vorhanden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, welche Gründe für die Enteignung gerade des in Betracht gezogenen Grundstücks sprechen. Im Hinblick auf das Verfassungsprinzip des geringstmöglichen Eingriffs ist es in diesem Fall von entscheidender Bedeutung, welcher Eigentümer von dem Rechtsentzug am wenigsten betroffen wird.

4.1 Für die Zulässigkeit der Enteignung im einzelnen Fall werden in § 4 zusätzliche Voraussetzungen aufgestellt. Es reicht nicht aus, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, sondern dieses Wohl muss auch die Enteignung erfordern, wenn ohne die Enteignung das Vorhaben in zumutbarer Weise nicht verwirklicht werden kann. Das entspricht ebenfalls dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs, der im Übrigen in den §§ 5 bis 8 näher konkretisiert wird.

4.2 Eine Enteignung ist vor allem dann nicht erforderlich i. S. des § 4, wenn der Träger des Vorhabens geeignete Grundstücke, mit denen der Enteignungszweck verwirklicht werden kann, zur Verfügung hat. Das gilt jedoch nur, soweit die Enteignungsbehörde nicht an einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss gebunden ist (siehe Nummer 28.1).

4.3 Die Enteignung ist ebenfalls nicht erforderlich, soweit die Verwirklichung des Enteignungszwecks durch rechtsgeschäftlichen Erwerb möglich ist. Solange sich der Träger des Vorhabens nicht ernsthaft mit angemessenen Bedingungen um ihn bemüht hat (vgl. § 20 Abs. 2), ist eine Enteignung daher nicht zulässig. Das gilt auch für großflächige Vorhaben, für die viele Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen.

4.3.1 Ob die Bedingungen eines Angebots angemessen sind, ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Der Träger des Vorhabens braucht nicht jeder Forderung nachzukommen. Das Angebot des Trägers des Vorhabens wird etwa der zu erwartenden Enteignungsschädigung entsprechen müssen.

Zu § 5 — Enteignung für ein Vorhaben

5. Sind für ein Vorhaben nach § 2 Nr. 1 ländliche Grundstücke in großem Umfang zu enteignen, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde eine Flurbereinigung durchgeführt werden, wenn der Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die Landeskultur vermieden werden sollen, vgl. § 87 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354).

Zu § 6 — Enteignung für die Entschädigung in Land

6. Nach § 6 Abs. 2 sind bestimmte Grundstücke zur Vermeidung von Härten (Nummer 1) oder wegen ihrer Zweckbestimmung (Nummer 2) von der Enteignung als Ersatzland ausgenommen.

6.1 Durch Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a sind u. a. Grundstücke der öffentlichen Hand befreit. Da die Grundstücke — ebenso

wie nach Buchstabe e — den genannten Zwecken nur zu dienen bestimmt sein brauchen, fallen auch Vorratsflächen darunter. Voraussetzung ist, dass der Verwendungszweck dieser Flächen schon erkennbar feststeht, ohne dass jedoch eine Planfeststellung erfolgt sein muss.

6.2 Die Befreiungen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und e gelten nur, wenn die Grundstücke unmittelbar durch ihre Verwendung den aufgeführten Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind. Grundstücke, die lediglich mit ihren Erträgen dazu beitragen oder beitragen sollen, die Aufgaben zu erfüllen, sind also nicht befreit.

Zu § 7 — Enteignung für den Ersatz entzogener Rechte

7. Die nach § 2 Nr. 3 zugelassene Enteignung zu dem Zweck, entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen, wird gemäß § 7 auf bestimmte Fälle beschränkt.

7.1 Als Ersatz für die bei der Enteignung eines Grundstücks nicht aufrechterhaltenen persönlichen und dinglichen Rechte der Nebenberechtigten können gleiche Rechte in Bezug auf das Ersatzland, das der Enteignungsbetroffene erhält, oder in Bezug auf ein anderes Grundstück des Enteignungsbegünstigten begründet werden (§ 15 Abs. 2, § 18 Abs. 5).

7.2 Außerdem kann für ein durch Enteignung nach den Vorschriften des NEG aufgehobenes Recht unter den Voraussetzungen für eine Rückenteignung ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück begründet werden (§ 44 Abs. 4).

7.3 Nur zum Ersatz der Rechte der in § 15 Abs. 2 Satz 3 genannten Verkehrsunternehmen sowie Versorgungs- und Entsorgungsträger können auch Grundstücke unbeteiligter Dritter in Anspruch genommen werden. Das setzt aber voraus, dass das Verkehrsunternehmen oder der Träger zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf neue Rechte angewiesen ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), und dass sie weder geeignete Grundstücke zur Verfügung haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) noch entsprechende neue Rechte freihändig erwerben können (§ 6 Abs. 1 Nr. 3).

7.3.1 Die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke dürfen im Rahmen des laufenden Enteignungsverfahrens nicht zur Begründung neuer Rechte als Ersatz für aufgehobene Rechte enteignet werden.

Zu § 8 — Art und Umfang der Enteignung

8. Im Hinblick auf das Verfassungsprinzip des geringstmöglichen Eingriffs ist nicht nur nach Absatz 1 Satz 2 zu prüfen, ob eine Belastung des Grundstücks genügt, sondern ist vorweg grundsätzlich auch zu prüfen, ob die Begründung eines persönlichen Rechts ausreicht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4). Im Allgemeinen wird allerdings die Verwirklichung des Enteignungszwecks durch ein solches Recht nicht hinreichend gesichert sein. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) oder eine Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) reicht oft nicht aus, weil Inhalt einer Dienstbarkeit nur das Recht sein kann, ein Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen. Bei einem Nießbrauch (§ 1030 BGB) ist zu beachten, dass der Nießbraucher die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrechterhalten muss und die Sache nicht umgestalten oder wesentlich verändern darf. Ein Erbaurecht, das zwar im Allgemeinen wirtschaftlich keinen minder schweren Eingriff als die Eigentumsentziehung darstellt, kann in Betracht kommen, wenn voraussichtlich die Inanspruchnahme nur zeitlich begrenzt erforderlich ist, um den Enteignungszweck zu verwirklichen (siehe aber § 8 Abs. 2 Satz 1).

8.1 Bei der Prüfung, ob ein Verlangen auf Ausdehnung der Enteignung nach Absatz 3 begründet ist, sind nicht nur ihre unmittelbaren Folgen für den restlichen Grundstücksteil oder -besitz zu berücksichtigen, sondern können auch nachteilige Auswirkungen des Vorhabens maßgebend sein. Hinsichtlich der Restgrundstücke ist von dem wirtschaftlichen Zweck auszugehen, zu dem sie tatsächlich genutzt werden; es muss also die Nutzung nicht nur beabsichtigt, sondern bereits erkennbar sein.

8.2 Die Anträge aufgrund des § 8 können nach Absatz 5 während sämtlicher Termine der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag gestellt werden.

Zu § 9 — Vorarbeiten auf Grundstücken

9. Das Betreten des Grundstücks und Vorarbeiten i. S. des Absatzes 1 kommen nur in Betracht, wenn sie zur Planung des Vorhabens oder sonst zur Vorbereitung von Maßnahmen nach dem NEG notwendig sind. Die beschleunigte Inangriffnahme des Vorhabens selbst kann allein aufgrund einer vor-

zeitigen Besitzeinweisung (§ 35) erfolgen. Die Vorarbeiten dürfen keine vollendeten Tatsachen schaffen, die zwangsläufig eine Enteignung nach sich ziehen.

9.1 Die Enteignungsbehörde braucht vor der Erteilung einer Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 den Eigentümer oder Besitzer nicht zu veranlassen, das Betreten des Grundstücks oder die Vorarbeiten zu gestatten. Sie kann jedoch vom Träger des Vorhabens den Nachweis verlangen, dass die Erlaubnis für das Betreten oder die Vorarbeiten verweigert wird. Ob von einer Anhörung der Beteiligten durch die Enteignungsbehörde abgesehen werden kann, richtet sich nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718).

9.2 Befriedet ist das Besitztum i. S. des Absatzes 2 Satz 1, wenn es in äußerlich erkennbarer Weise vom freien Zugang durch andere ausgenommen sein soll. Der Einwilligung des Nutzungsberechtigten zum Betreten bedarf es jedoch nur für das unmittelbar zu einem Gebäude gehörende befriedete Besitztum (vgl. dagegen § 123 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs), sofern die Einwilligung nicht aufgrund des Absatzes 2 Satz 2 auch entbehrlich ist.

9.3 Die nach Absatz 3 vorgeschriebene Benachrichtigung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Betroffenen sich auf das Betreten der Grundstücke und vor allem die Aufnahme der Vorarbeiten einstellen können. Die dazwischen liegende Frist muss deshalb auch im angemessenen Verhältnis zu den beabsichtigten Maßnahmen stehen. Es dürfte angebracht sein, dem Träger des Vorhabens jeweils eine entsprechende Auflage zu machen.

9.3.1 Ob die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung i. S. des Absatzes 3 Satz 1 vorliegen, richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetz i. d. F. vom 15. 6. 1966 (Nds. GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325), i. V. m. § 15 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I. S. 2354). Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, entfällt die Benachrichtigung.

9.3.2 Welche Form der öffentlichen Bekanntmachung ortsüblich ist, ergibt sich jeweils aus der Hauptsatzung der Gemeinde.

9.4 Wird das Betreten des Grundstücks oder die Aufnahme von Vorarbeiten vom Eigentümer oder Besitzer verwehrt, kann aufgrund des § 70 NVwVG vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), Verwaltungszwang angewendet werden, sofern das Betreten ohne Einwilligung des Nutzungsberechtigten zulässig ist (vgl. Absatz 2) und die Entscheidung der Enteignungsbehörde nach Absatz 1 ausdrücklich eine entsprechende Duldungspflicht begründet.

Zu § 10 — Vorkehrungen zum Schutz anderer Grundstücke

10. Vorkehrungen können sowohl zum Schutz der dem weichen Eigentümer verbleibenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile als auch sonstiger Grundstücke notwendig werden.

10.1 Nach Absatz 1 Satz 3 sind Eigentümer und unmittelbare Besitzer der Grundstücke, auf denen die Vorkehrungen getroffen werden müssen, vor dem Betreten der Grundstücke und der Aufnahme von Arbeiten zu benachrichtigen. Auf die Nummern 9.3 und 9.3.1 wird hingewiesen. Eine Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung scheidet aus.

10.2 Der Erstattungsanspruch des Enteignungsbegünstigten nach Absatz 3 Satz 3 setzt voraus, dass der durch die Vorkehrung Begünstigte über die Abwehr der Gefahren oder Nachteile i. S. des Absatzes 1 hinaus einen besonderen Vorteil erlangt. Der Anspruch wird durch die Höhe der Kosten begrenzt, die dem Enteignungsbegünstigten entstehen, wenn der Wert des Vorteils diese übersteigt.

10.2.1 Außerdem kann der Erstattungsanspruch aufgrund der Härteklausel nach Absatz 3 Satz 4 beschränkt werden. Eine erhebliche Härte für den durch die Vorkehrung Begünstigten wird vor allem dann vorliegen, wenn er den besonderen Vorteil aus subjektiven Gründen in absehbarer Zeit nicht oder nicht in vollem Umfang nutzen kann und durch die Zahlungsverpflichtung in eine wirtschaftliche Notlage geriete. Ob der Erstattungsanspruch des Enteignungsbegünstigten ganz entfällt oder sich nur vermindert, ist ebenfalls unter Abwägung aller Interessen der Beteiligten zu beurteilen.

10.3 Nachbarrechtliche Vorschriften i. S. des Absatzes 4 sind insbesondere die §§ 906 ff., 1004 BGB und das Niedersäch-

sische Nachbarrechtsgesetz vom 31. 3. 1967 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701).

Zu § 11 — Entschädigungsgrundsätze

11. Aufgabe der Enteignungsentschädigung ist es, das dem Enteigneten auferlegte Sonderopfer auszugleichen. Die Entschädigung stellt keinen Schadensersatz im privatrechtlichen Sinne dar; sie soll jedoch das volle Äquivalent für den Rechtsverlust und die mit ihm verbundenen sonstigen Vermögensnachteile bieten. Die grundsätzliche Regelung des Absatzes 2 wird in den §§ 13 und 14 näher ausgeführt.

11.1 Ein im Zeitpunkt der Entschädigungsfestsetzung erkennbarer und abschätzbarer Vermögensvorteil des Entschädigungsberechtigten ist nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen, wenn er ohne die Enteignung nicht entstanden wäre. Es muss ein adäquater Zusammenhang zwischen der Enteignung und dem Umstand, der den Vorteil gebracht hat, bestehen. Also auch ein Vorteil, der sich aufgrund des Vorhabens ergibt, das durch die Enteignung ermöglicht wird, kann anzurechnen sein.

11.2 Vermögensnachteile des Entschädigungsberechtigten i. S. des Absatzes 3 Satz 2 bleiben ganz oder in dem Umfang bei der Entschädigungsfestsetzung unberücksichtigt, als sich das aus der gemäß § 254 BGB vorzunehmenden Abwägung aller Umstände, insbesondere der Verursachung, ergibt. Die Regelung kann nur bei der Festsetzung der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach Absatz 2 Nr. 2 in Betracht kommen.

11.3 Für die Bemessung der Entschädigung ist die Grundstücksqualität in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Grundstücke endgültig von jeder konjunkturellen Weiterentwicklung ausgeschlossen werden. Nach Absatz 4 ist dies bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 35) oder einer ihr nach der Rechtsprechung insoweit gleichstehenden freiwilligen Besitzüberlassung der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, sonst der Zeitpunkt der Beurkundung einer Teileinigung über die Rechtsänderung (§ 31 Abs. 1 Satz 2; vgl. § 31 Abs. 2) oder der Zustellung des Enteignungsbeschlusses (§ 32) oder der Vorabentscheidung (§ 33 Satz 2). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass der Zustand der Grundstücke aufgrund des § 13 Abs. 2, insbesondere wegen der Enteignungsvorwirkung nach Nummer 2, abweichend zu berücksichtigen sein kann. Wird eine Genehmigung nach § 29 a versagt, so liegt darin bereits ein teilweiser Ausschluss des Grundstücks von der konjunkturellen Weiterentwicklung, der bei Ermittlung der Grundstücksqualität ebenfalls außer Betracht bleibt.

11.3.1 Als Zustand i. S. des Absatzes 4 sind die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich des Grundstücks anzusehen. Sie sind zu berücksichtigen, soweit sie sich in dem zum maßgeblichen Zeitpunkt (Nummer 11.3) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielenden Preis niederschlagen. Dieser Preis kann z. B. bestimmt sein durch eine Bebauungserwartung, die sowohl von Lage und Beschaffenheit des Geländes und damit von den natürlichen Bedürfnissen und der natürlichen Entwicklung als auch von der vorhandenen und der künftig zu erwartenden Planung abhängt. Der Preis des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs wird also nicht nur durch die bestehenden konkreten Nutzungsarten des Grundstücks, sondern auch durch Nutzungsmöglichkeiten beeinflusst, die in greifbarer Nähe liegen. Spekulative Erwartungen scheiden jedoch aus. Ebenso sind für die Grundstücksqualität solche Nutzungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen, die erst infolge der Enteignung und der Verwirklichung des Vorhabens eröffnet werden.

Zu § 12 — Entschädigungsberechtigter und Entschädigungsverpflichteter

12. Soweit die Enteignung gegen den Eigentümer durchgeführt wird, ist er auch im Fall einer zwischenzeitlichen Veräußerung des zu enteignenden Grundstücks an einen Dritten grundsätzlich Entschädigungsberechtigter (vgl. jedoch § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3). Er verliert diese Stellung, wenn er den vollen Kaufpreis erhalten hat und keinen Vermögensnachteil durch die Enteignung mehr erleiden kann oder wenn der Dritte als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist. In der Zeit zwischen der Zahlung des Kaufpreises und der Eintragung des Erwerbers im Grundbuch fehlt es also an einem Berechtigten auf die Entschädigung für das Grundstückseigentum. Wesentliche Erschwerungen der Enteignung durch eine Veräußerung können aufgrund des § 29 a verhindert werden (vgl. hierzu Nummern 29.3.3, 29 a bis 29 a.2).

Zu § 13 — Entschädigung für den Rechtsverlust

13. Der Verkehrswert (Marktwert) des Enteignungsgegenstands ist der gemeine Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als Preis erzielt wird. Die Definition des Verkehrswertes, die auch für das NEG gilt, enthält § 194 BauGB. Der Verkehrswert ist nach der Wertermittlungsverordnung vom 6. 12. 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 8. 1997 (BGBl. I S. 2081), zu ermitteln und festzustellen. Ergänzend kann insbesondere auch auf die Wertermittlungsrichtlinien 2002 vom 19. 7. 2002 (BAnz. Nr. 238 a vom 20. 12. 2002) und auf die Wertermittlungs- und Entschädigungsrichtlinien sowie die Leitfäden der Fachressorts zurückgegriffen werden (siehe auch RdErl. des MI vom 11. 7. 2003, Nds. MBl. S. 532).

13.1 Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist grundsätzlich der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Diese Entscheidung wird entweder im Enteignungsbeschluss (§ 32) oder schon vorab (§ 33 Satz 2) getroffen oder durch eine Teileinigung über die Rechtsänderung (§ 31 Abs. 1 Satz 2; vgl. § 31 Abs. 2) vorweggenommen. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 lässt jedoch die ständige Rechtsprechung unberührt, wonach in Zeiten schwankender Preise bei nicht unwesentlich zu niedrig festgesetzter Entschädigung die Preisverhältnisse im Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung vor Gericht maßgebend sind. Im Fall einer Vorabentscheidung oder einer Teileinigung über die Rechtsänderung hat diese Rechtsprechung auch für das Verwaltungsverfahren Bedeutung. Wenn die angeordnete Vorauszahlung nicht unwesentlich unter der nach den Preisverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Anordnung festzusetzenden Entschädigung liegt oder die Vorauszahlung unangemessen verzögert wird, verschiebt sich der maßgebende Zeitpunkt hinsichtlich des zu niedrig bemessenen Anteils bzw. der gesamten Entschädigung. Maßgebend ist insoweit dann der Tag der Zustellung des Bescheides, mit dem die Entschädigung festgesetzt wird, bzw. der Tag, an dem die Vorauszahlung geleistet wurde. Dagegen ist der Stichtag zurückzuverlegen auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung, wenn dieser vor der Entscheidung der Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag liegt.

13.2 Aufgrund des Absatzes 2 Nr. 1 sind Erhöhungen des Verkehrswertes bei der Entschädigungsfestsetzung unberücksichtigt zu lassen, die sich aus der nur spekulativen Erwartung einer Änderung der zulässigen Grundstücksnutzung ergeben. Nutzungschancen ohne konkrete Verwirklichungsaussicht können also nicht zu einer höheren Entschädigung führen.

13.3 Nach Absatz 2 Nr. 2 bleiben nicht nur Werterhöhungen, sondern im Gegensatz zu Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bis 6 auch Wertminderungen bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. Insbesondere sind Wertänderungen auszuschließen, die lediglich durch die Aussicht auf die Verwirklichung des Vorhabens, durch die Vorbereitung oder die Durchführung eingetreten sind. Voraussetzung dafür, dass Wertänderungen infolge der Planung des Vorhabens nicht berücksichtigt werden, ist ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der Planung und der Enteignung. Wenn zunächst eine andersartige Planung erfolgte, können die durch sie bedingten Wertänderungen nicht ausgeschlossen werden.

13.4 Die Sperrwirkung des Absatzes 2 Nr. 3 tritt ein, wenn die Bedingungen des Angebots objektiv angemessen waren (vgl. Nummer 4.3.1). Sie entfällt jedoch, wenn der Träger des Vorhabens von dem Angebot wieder abrückt. Dies kann dadurch geschehen, dass er beantragt, die Entschädigung auf einen unter dem Angebot liegenden Betrag festzusetzen. Die Sperrwirkung bleibt lediglich aufrechterhalten, wenn die Bedingungen eines neuen Angebots im Zeitpunkt seiner Abgabe ebenfalls angemessen sind.

13.5 Eine Veränderungssperre i. S. des Absatzes 2 Nr. 4 ist vor allem die nach §§ 14, 144 BauGB, § 15 des Bundeswasserstraßengesetzes i. d. F. vom 4. 11. 1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 25. 5. 2005 (BGBl. I S. 1537), § 36 a des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1746), § 9 a des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 20. 2. 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 4. 2005 (BGBl. I S. 1128), §§ 29, 37 a NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 406), oder § 183 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl.

S. 664). Die Werterhöhungen können bei der Festsetzung der Entschädigung nur berücksichtigt werden, wenn die jeweils nach den Spezialgesetzen fachlich zuständige Behörde die Wert steigernden Veränderungen genehmigt hat.

13.6 Sofern Wert steigernde Veränderungen nach Einleitung des Enteignungsverfahrens ohne die Genehmigung der Enteignungsbehörde nach § 29 a vorgenommen worden sind, bleiben die darauf beruhenden Werterhöhungen gemäß Absatz 2 Nr. 5 ausgeschlossen. Da aufgrund des § 29 a die Wirkung einer Veränderungssperre eintritt, werden gemäß Absatz 2 Nr. 4 auch die ohne Genehmigung zwischen Auslegung des Plans nach § 27 oder Bekanntmachung der Anordnung nach § 29 a Abs. 2 und Einleitung des Enteignungsverfahrens durchgeführten Wert steigernden Veränderungen nicht zu berücksichtigen sein.

13.7 Wenn beide Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 6 erfüllt sind, müssen Vereinbarungen ganz oder in dem Umfang, in dem die Voraussetzungen gegeben sind, bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinbarung ist dann offensichtlich getroffen, um eine höhere Entschädigungsleistung zu erlangen, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigungen aller Umstände die Annahme dieser Absicht aufdrängt.

Zu § 14 — Entschädigung für andere Vermögensnachteile

14. Bei Bemessung der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die im Zeitpunkt der Entschädigungsfestsetzung erkennbar und abschätzbar sind, sind konkret im Einzelfall die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten abzuwägen. Dabei ist zu beachten, dass die Entschädigung keinen Schadensersatz, sondern einen Ausgleich für das Genommene zu bieten hat (Nummer 11). Bloße Nutzungserwartungen oder -chancen können nicht berücksichtigt werden.

14.1 Die nicht erschöpfende Aufzählung in Absatz 1 Satz 3 enthält lediglich einige besondere charakteristische Fälle, in denen sonstige Vermögensnachteile entstehen. Darüber hinaus können z. B. auch Aufwendungen für eine durch die Enteignung notwendig gewordene Umlegung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen besonders zu entschädigen sein. Einen Anhaltspunkt, welche anderen Vermögensnachteile bei Enteignung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Betracht kommen können, geben die Entschädigungsrichtlinien (siehe Nummer 13).

14.2 Für die Entschädigung der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Verluste ist eine Obergrenze festgelegt worden. Es ist der Betrag des Aufwands, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise wie das zu enteignende Grundstück zu nutzen. Dabei kommt es allein auf die gleiche Nutzbarkeit des anderen Grundstücks, nicht auf seine Gleichwertigkeit an.

14.2.1 Unter Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 fällt auch der sich bei einer Enteignung eventuell ergebende Eingriff in einen Gewerbebetrieb. Nach ständiger Rechtsprechung stellt der einggerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ein vermögenswertes Recht dar. Er umfasst nicht nur den gegenständlichen Bestand des Betriebes, sondern dessen einzelne Erscheinungsformen, den Tätigkeitskreis und seinen Kundenstamm, also alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebes ausmacht. Eine Entschädigung kommt jedoch nur in Betracht, wenn mit der Enteignung auch in diese Substanz des Gewerbebetriebes eingegriffen wird. Entfallen bloße Gewinnaussichten oder Chancen infolge der Enteignung, liegt ein solcher Eingriff nicht vor (Nummer 14).

14.2.2 Der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 angesprochene Verlust des bisherigen Eigentümers, den er in Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben erleidet, betrifft nur juristische Personen. Wesensgemäß sind Aufgaben, die der Rechtsträger nach seinem Daseinszweck oder nach seiner Satzung zu erfüllen hat.

14.3 Eine Entschädigung aufgrund des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a kann z. B. nicht nur für Bewirtschaftungsschwernisse infolge von Grundstückszerschneidungen, sondern auch für Nachteile in Betracht kommen, die sich aus dem Vorhaben selbst ergeben, soweit die enteignete Teilfläche dagegen geschützt hätte.

14.4 Aufgrund des Absatzes 2 bleiben bei der Bemessung der Entschädigung für die Wertminderung des Restbesitzes als anderer Vermögensnachteil solche Werterhöhungen des Restbesitzes außer Betracht, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, in dem der Betroffene zur Vermeidung der Enteignung ein Kauf- oder Tauschangebot mit angemessenen Bedingungen (Nummer 13.4) hätte annehmen können. Die

Walterhöhungen sind lediglich zu berücksichtigen, wenn er Kapital oder Arbeit dafür aufgewendet hat.

Zu § 15 — Entschädigung der Nebenberechtigten

15. Voraussetzung für die Gewährung einer Geldentschädigung an Nebenberechtigte ist, dass hinsichtlich ihrer Rechte nicht nach den Absätzen 1 und 2 verfahren wird.

15.1 Eine gesonderte Geldentschädigung kommt ausschließlich für die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Rechtsinhaber in Betracht (siehe aber Nummer 18.4). Dabei wird vorausgesetzt, dass sie und der Grundstückseigentümer nicht nur rechtlich selbständig, sondern auch Träger verschiedener Vermögensinteressen sind. Die gesonderte Entschädigung ist von der Enteignungsbehörde nach den Grundsätzen der §§ 11 bis 14 festzusetzen.

15.2 Die nicht in Absatz 3 aufgeführten Nebenberechtigten (z. B. Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger) werden durch Absatz 4 auf die Geldentschädigung verwiesen, die für den Rechtsverlust (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) des hauptsächlich betroffenen Eigentümers oder sonstigen Rechtsinhabers festgesetzt wird. Auf deren Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) kann also nicht zurückgegriffen werden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Entschädigung für eine Wertminderung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, soweit sich das Recht des Nebenberechtigten auf den Restbesitz erstreckt.

Zu § 16 — Schuldübergang

16. Der Schuldübergang nach § 16 kommt in Betracht, wenn eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld am enteigneten Grundstück aufrechterhalten oder durch ein neu eingelegtes Recht an einem anderen Grundstück des Enteignungsbegünstigten ersetzt wird. Aufgrund der Vorschrift bedarf es des nach § 415 Abs. 1 und § 416 Abs. 1 BGB vorausgesetzten Vertrages nicht. Dem Gläubiger muss der Schuldübergang jedoch entsprechend § 415 Abs. 1 und § 416 BGB zur Genehmigung mitgeteilt werden. Auf die Verpflichtung des Enteignungsbegünstigten aus § 415 Abs. 3 BGB bei nicht erteilter Genehmigung wird hingewiesen.

Zu § 17 — Entschädigung in Geld

17. Absatz 1 Satz 1 stellt den Grundsatz der einmaligen Geldentschädigung auf. Abweichungen von diesem Grundsatz regelt das Gesetz in § 15 Abs. 2 und § 18 sowie in § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2.

17.1 Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Entschädigung ausnahmsweise in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, wenn nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten nur diese Entschädigungsart infrage kommt, um Artikel 14 GG gerecht zu werden. Sie kann lediglich vom Grundstückseigentümer oder vom Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts (§ 3 Abs. 2) beantragt werden.

17.1.1 Für die Bemessung einer Naturalwertrente, die unter den Voraussetzungen des § 18 wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers in Betracht kommen kann, geben die Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen über die Gewährung einer Naturalwertrente nach § 25 und § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landbeschaffungsgesetzes vom 20. 8. 1958 (MinBlFin. S. 868), zuletzt geändert durch RdErl. vom 27. 1. 1975 (MinBlFin. S. 114), einen Anhalt. § 25 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes verweist auf § 2 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. 12. 1984 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2304).

17.2 Der Zeitpunkt, von dem an einmalige Entschädigungsbeträge nach Absatz 3 zu verzinsen sind, ist mit dem in § 11 Abs. 4 genannten Zeitpunkt identisch. Es wird daher auf Nummer 11.3 verwiesen. Die Verzinsung läuft, bis der Entschädigungsbetrag gezahlt worden ist. Das kann ganz oder teilweise auch durch die Vorauszahlung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder § 33 Satz 3 bewirkt werden.

17.2.1 Die Zinsen hat der Enteignungsbegünstigte bei Versagung einer Genehmigung nach § 29 a zunächst auf den Betrag des dadurch verursachten Grundstücksminderwertes, ab dem Zeitpunkt nach Nummer 11.3 Satz 2 auf den im Enteignungsbeschluss (§ 32) oder den besonders im Anschluss an eine Vorabentscheidung (§ 33 Satz 2) festgesetzten Entschädigungsbetrag zu leisten. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Verzinsung bleiben jedoch unberührt. Daraus folgt u. a. für das Verwaltungsverfahren, dass der sich aufgrund einer Verschiebung des Bewertungsstichtages (Nummer 13.1 Satz 5) ergebende höhere Entschädigungsbetrag nicht schon vom Zeitpunkt der Zustellung der Vorabentscheid-

dung, der Beurkundung einer Teileinigung über die Rechtsänderung oder des Wirksamwerdens einer etwa voraufgegangenen Besitzeinweisung zu verzinsen ist. Dieser Betrag ist in der Regel vielmehr erst von dem der Berechnung zugrunde gelegten Stichtag (Nummer 13.1 Satz 6) an zu verzinsen. Liegt aber zwischen diesem Tag und dem Zeitpunkt nach Absatz 3 (Nummer 11.3) ein unverhältnismäßig langer Zeitraum mit steigenden Preisen, kann es gerechtfertigt sein, die Verzinsung innerhalb dieses Zeitraumes beginnen zu lassen und u. U. die Zinsen nach gestaffelten Mittelwerten festzusetzen.

17.2.2 Der Zinssatz nach Absatz 3 Satz 1 kann für denselben Entschädigungsbetrag unterschiedlich sein, da er sich entsprechend dem jeweiligen Basiszinssatz ändert.

Zu § 18 — Entschädigung in Land

18. Die Absätze 1 und 2 räumen dem Grundstückseigentümer bei entsprechendem Antrag einen Anspruch auf Entschädigung in Ersatzland ein, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus kann nach Absatz 3 eine Entschädigung in Ersatzland festgesetzt werden, wenn ein Beteiligter — also auch der Enteignungsbegünstigte — dies beantragt.

18.1 Ob ein Grundstück mit einem Eigenheim oder einer Kleinsiedlung bebaut ist (Absatz 2), richtet sich nach den Begriffsbestimmungen. Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist. Eine Kleinsiedlung ist eine Siedlerstelle, die aus einem Wohngebäude mit angemessener Landzulage besteht und die nach Größe, Bodenbeschaffenheit und Einrichtung dazu bestimmt und geeignet ist, dem Kleinsiedler durch Selbstversorgung aus vorwiegend gartenbaumförmiger Nutzung des Landes eine fühlbare Ergänzung seines sonstigen Einkommens zu bieten. Die Kleinsiedlung soll einen Wirtschaftsteil enthalten, der die Haltung von Kleintieren ermöglicht. Das Wohngebäude kann neben der für den Kleinsiedler bestimmten Wohnung eine Einliegerwohnung enthalten.

18.2 Das Ersatzland muss nicht unbedingt in derselben Größe und Qualität gewährt werden, wie sie das betroffene Grundstück hatte (vgl. Absatz 4 Satz 3). Entscheidend ist nur, dass das Ersatzland geeignet ist, die Berufstätigkeit des Eigentümers, seine Erwerbstätigkeit oder die Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben (Nummer 14.2.2) i. S. des Absatzes 1 zu sichern oder dem in Absatz 2 genannten Zweck zu dienen.

18.3 Die Werterhöhung nach Absatz 4 Satz 2 kann z. B. wegen einer durch die Arrondierung des Grundbesitzes mit dem Ersatzland bedingten größeren Wirtschaftlichkeit eintreten. Sie ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn für eine entsprechende Wertminderung des Restbesitzes durch die Enteignung keine Entschädigung festgesetzt wird (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2).

18.4 Absatz 5 Satz 2 sieht vor, dass im Fall einer Ersatzlandentschädigung auch die nicht in § 15 Abs. 3 genannten Rechtsinhaber gesondert zu entschädigen sind (Nummer 15.1), sofern ihre Rechte an dem zu enteignenden Grundstück nicht aufrechterhalten und nicht durch neue Rechte ersetzt werden. Diesen Rechtsinhabern kann eine gesonderte Entschädigung jedoch nur gewährt werden, wenn und soweit der Eigentümer im Rahmen der Festsetzung nach Absatz 4 Satz 3 nicht eine zusätzliche Entschädigung für seine Rechte erhalten hat (vgl. § 15 Abs. 4).

18.5 Eine Entschädigung nach Absatz 6 in Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. 3. 1951, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), oder in grundstückgleichen Rechten (Nummer 3.1) kommt in Betracht, wenn der Entschädigungszweck nach den Absätzen 1 bis 3 damit ebenso erreicht werden kann. Das wird insbesondere auch der Fall sein, wenn der Inhaber eines grundstückgleichen Rechts einen Antrag nach Absatz 1 oder 2 gestellt hat (vgl. § 3 Abs. 2). Darüber hinaus muss die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 entsprechend erfüllt sein. Die Beschaffung der Rechte durch Enteignung ist nicht zulässig (vgl. §§ 2, 7 Satz 1).

18.5.1 Bei Beurteilung der Frage, ob der Entschädigungszweck ebenso erreicht werden kann, ist im Hinblick auf Artikel 14 GG ein strenger Maßstab anzulegen. Es sind auch achtenswerte subjektive Belange des Betroffenen zu berücksichtigen. Nicht nur das abstrakte Recht muss eine angemessene

Enteignungsentschädigung darstellen, sondern auch dessen konkrete Ausgestaltung muss zumutbar sein. Wenn verschiedene Rechte zur Wahl stehen, ist zu prüfen, welches Recht am besten geeignet ist, den Entschädigungszweck zu erreichen.

18.6 Sofern eine Einigung über die Erstattung der Aufwendungen nach Absatz 8 nicht zustande kommt, trifft die Enteignungsbehörde eine Teilentscheidung (§ 33 Satz 1) oder sie entscheidet im Enteignungsbeschluss (§ 32 Abs. 2 Nr. 11).

Zu § 20 — Enteignungsantrag

20. Jede Enteignung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 20.1 Bezeichnung des Antragstellers und seiner etwaigen Rechtsform einschließlich der Vertretungsberechtigten sowie eingehende Beschreibung des Vorhabens, zu dessen Verwirklichung enteignet werden soll,
- 20.2 Angaben über die finanzielle Durchführbarkeit des Vorhabens in absehbarer Zeit, wobei auch die voraussichtlichen Entschädigungsleistungen zu berücksichtigen sind,
- 20.3 bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Genehmigung oder den Nachweis, dass keine grundsätzlichen Hindernisse einer noch zu erteilenden Genehmigung entgegenstehen,
- 20.4 die Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die für die Ausführung des Vorhabens sprechen, und Angabe etwaiger kollidierender öffentlicher Interessen,
- 20.5 Bezeichnung und Größe des in Anspruch zu nehmenden Grundstücks nach den Angaben im Grundbuch und dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit kartennmäßiger Darstellung in einem beglaubigten Auszug aus dem Flurkartenwerk, bei einem Flurstücksteil die ungefähre Größe mit Kennzeichnung der Fläche in dem Auszug; soweit besonders darzulegende Gründe (z. B. bei einer längeren Trasse) eine Abweichung rechtfertigen, sind die in Betracht kommenden Flächen möglichst genau nach Landkreis, Gemeinde und ggf. Gemarkung anzugeben und zusammenhängend darzustellen,
- 20.6 Gründe, warum gerade die genannte Grundfläche für die Ausführung des Vorhabens benötigt wird, insbesondere warum es nicht möglich oder zumutbar ist, Grundstücke dafür heranzuziehen, über die der Antragsteller verfügen kann,
- 20.7 wenn die Entziehung des Eigentums vorgesehen ist, die Gründe, warum eine Beschränkung des Eigentums nicht ausreicht,
- 20.8 eine Beschreibung des Zustandes und der gegenwärtigen Nutzung der betroffenen Grundfläche und der Auswirkungen einer Enteignung insbesondere auf einen Betrieb des zu Enteignenden mit Angaben über Art und Größe des Betriebes,
- 20.9 Gründe, warum eine rechtsgeschäftliche Erledigung, insbesondere auch ein Tausch mit Grundstücken, über die der Antragsteller verfügen kann, nicht möglich oder zumutbar ist; sofern die rechtsgeschäftliche Erledigung an den Preisvorstellungen gescheitert ist, Höhe des Angebots und der Forderung sowie Begründung, warum das Angebot nach Auffassung der Enteignungsbehörde als angemessen anzusehen ist.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Durchschrift des Antrags in ausreichender Zahl für alle Beteiligten,
- ladungsfähige Anschriften aller Beteiligten,
- ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch neueren Datums,
- ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
- ein Auszug aus dem Flurkartenwerk,
- soweit eine Rechtsvertretung erfolgt: Verfahrensvollmacht des Rechtsanwalts,
- Nachweise über die geführten (Grunderwerbs-)Verhandlungen (Schriftverkehr, Aktenvermerke etc.),
- soweit vorhanden: Kaufvertrag, Vorabvertrag oder Bauereignisvertrag,

- Nachweise und Zeitpunkte der angebotenen Entschädigungen und der Forderungen des Antragsgegners,
- Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte,
- soweit landwirtschaftliche Flächen betroffen sind: Berechnungen von Anschnittentschädigungen, Erwerbsverlust und Aufwuchsentschädigungen,
- soweit dem Verfahren ein Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt: eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, zumindest auszugsweise für den Planfeststellungsabschnitt, in dem die betroffene Fläche liegt, eine Ausfertigung des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses sowie Nachweis über Zeiten der Auslegung der Planunterlagen und den Zeitpunkt der Bestandskraft,
- soweit die vorzeitige Besitzeinweisung beantragt wird: Nachweis, dass der Antragsgegner sich weigert, vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche den Besitz zu überlassen sowie hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs der Bauarbeiten einen detaillierten Bauzeitenplan.

Das von den Regierungsvertretungen herausgegebene Merkblatt zum Enteignungsverfahren enthält weitere Hinweise.

20.10 Der Antragsteller hat sein Bemühen nach Absatz 2 glaubhaft gemacht, wenn sich aufgrund von Nachweisen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt (vgl. entsprechend § 5 Nr. 2, § 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2).

Zu § 21 – Offensichtliche Unzulässigkeit

21. Die Zurückweisung erfolgt durch Beschluss. Dieser kann gemäß § 43 Abs. 1 nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. In dem Verfahren vor der Baukammer des Landgerichts ist die Enteignungsbehörde anders als in den Verfahren, in denen Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungs- oder Besitzeinweisungsbeschlüsse angefochten werden, nicht „sonstige Beteiligte“, sondern „Antragsgegnerin“.

Zu § 22 – Vorbereitendes Verfahren

22. Im vorbereitenden Verfahren sind die öffentlichen Interessen abzuwägen. Dabei wird die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens (§ 2 Nr. 1) mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und öffentlichen Belangen geprüft. Zugleich wird vorgeprüft, ob es dem Wohl der Allgemeinheit dient (Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 GG).

22.1 Zur Klärung der Frage, ob Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben entgegenstehen, kann es erforderlich sein, ein Raumordnungsverfahren nach § 14 NROG vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 412), durchzuführen.

22.2 Es ist nicht nur die Stellungnahme der Gemeinde, in der das Vorhaben verwirklicht werden soll, sondern auch solcher Gemeinden einzuholen, die von den Auswirkungen des Verfahrens berührt werden. Entsprechendes gilt für die Landkreise.

22.3 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollte angehört werden, wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen.

22.4 Wegen etwaiger Baulasten (§ 92 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003, Nds. GVBl. S. 89, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005, Nds. GVBl. S. 208) ist in jedem Fall die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Zu § 24 – Beteiligte

24. Die Vorschrift bestimmt erschöpfend die am Enteignungsverfahren Beteiligten. Zur Vermeidung von Verfahrensverstößen sind die Beteiligten sorgfältig zu ermitteln.

24.1 Der Eigentümer ist stets beteiligt, auch wenn er im Grundbuch nicht eingetragen ist.

24.2 Als Abschluss des Enteignungsverfahrens i. S. des Absatzes 1 Nr. 6 ist der Schluss des letzten Termins der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag anzusehen (vgl. entsprechend Absatz 2 Satz 2).

24.3 Beteiligt nach Absatz 1 Nr. 7 ist sowohl die Gemeinde, in deren Gebiet die von der Enteignung betroffenen Grundstücke liegen, als auch die Gemeinde, in deren Gebiet das Ersatzland oder ein Ersatzrecht beschafft werden soll.

24.4 Aufgrund des Absatzes 3 Satz 3 kann ein Zwangsgeld bis zu 3 000 DM (nach erfolgter Änderung des NEG Anpassung auf 1 530 EUR) festgesetzt werden, wenn die verlangte

Erklärung nicht abgegeben oder der Erwerber nicht so genau wie möglich bezeichnet wird.

24.5 Für die Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit gelten im Übrigen die §§ 11 und 12 VwVfG.

Zu § 25 – Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

25. Für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen ist § 16 VwVfG anzuwenden. § 25 nennt weitere Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht auf Ersuchen der Enteignungsbehörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen hat (siehe dagegen die Regelung des § 18 VwVfG).

25.1 Der Vertreter hat nach § 16 Abs. 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Vergütung und Erstattung seiner baren Auslagen gegen das Land, über den die Enteignungsbehörde entscheidet. Der Vertretene ist zum Ersatz verpflichtet. Die Übernahme der Kosten wird letztlich aufgrund des § 42 geregelt.

25.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten und die Zuziehung eines Beistandes richten sich nach den §§ 14 und 15 VwVfG. Zu beachten ist, dass zur Einigung oder Teileinigung ein Bevollmächtigter des Eigentümers oder des Inhabers eines grundstücksgleichen Rechts einer öffentlich beglaubigten Vollmacht bedarf (§ 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 3 Abs. 2).

Zu § 26 – Erforschung des Sachverhalts

26. Nach § 24 VwVfG ermittelt die Enteignungsbehörde den Sachverhalt von Amts wegen. Dazu kann sie sich der Beweismittel gemäß § 26 VwVfG i. V. m. § 26 bedienen. Zur Amtsermittlung der Enteignungsbehörde gehört auch die Durchführung eigener Ortsbesichtigungen, um ein Bild von dem Objekt und dessen Umgebung vor Ort zu erhalten. Hierzu steht ihr das Recht zu, die von dem Enteignungsantrag umfassten Grundstücke und Objekte zu betreten. Die Gerichte und anderen Behörden haben die Pflicht, der Enteignungsbehörde in diesem Rahmen Rechts- und Amtshilfe zu leisten (siehe im Übrigen die §§ 4 bis 8 VwVfG). Wegen der Durchführung von Besichtigungen wird auf § 9 hingewiesen.

26.1 Die Anordnungsbefugnis der Enteignungsbehörde nach Satz 1 Nr. 1 ist gegenüber Satz 1 Nrn. 2 und 3 eingeschränkt, da die Anordnung in diesem Fall nur an Beteiligte gerichtet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die in § 24 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen erst vom Zeitpunkt der Anmeldung ihres Rechts Beteiligte und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Glaubhaftmachung des Rechts nicht mehr Beteiligte sind (§ 24 Abs. 2).

26.1.1 Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts Beteiligte, wird es aus organisatorischen Gründen nicht immer möglich sein, einen Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe verbindlicher Erklärungen bevollmächtigt ist. Dann sollten auch Erklärungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die befugte Stelle entgegengenommen werden. Eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 1 wird in diesen Fällen im Allgemeinen nicht in Betracht kommen.

26.2 Ein Zwangsgeld nach Satz 2 kann nur angedroht und festgesetzt werden, wenn ein Beteiligter (vgl. Nummer 26.1 Satz 2) einer Anordnung nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht nachkommt.

26.2.1 Nach § 70 Abs. 1 NVwVG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG i. d. F. vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9) beträgt das Mindestmaß eines Zwangsgeldes 5 EUR.

26.2.2 Aufgrund des Satzes 3 kann das Zwangsgeld wegen derselben Anordnung nach vorausgegangener entsprechender Androhung entweder gegen die juristische Person bzw. die nicht rechtsfähige Personenvereinigung oder gegen deren Vertretungsberechtigte oder Vertretungsberechtigten oder gegen beide festgesetzt werden.

Zu § 27 – Planfeststellungsverfahren

27. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird bei längeren Trassen in der Regel sachdienlich sein. Wenn ein Vorhaben besonders eilbedürftig ist, kann es jedoch zweckmäßig sein, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen. Das wird dann der Fall sein, wenn sich bei einem Verzicht auf das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich die gesamte Dauer der Verfahren verkürzen lässt und dadurch die sich aus dem Verzicht ergebenden Nachteile überwiegen. Insbesondere wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden können, wenn ein Raumordnungsverfahren nach § 14 NROG vorausgegangen ist und dabei die öffentlichen Belange sowie Vor- und Nachteile etwaiger Trassierungsvarianten gegeneinander abgewogen worden sind.

27.1 Für das Planfeststellungsverfahren nach § 27 finden grundsätzlich die Vorschriften in Teil V Abschnitt 2 VwVfG und nach Maßgabe des § 72 VwVfG die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Beim Zusammentreffen mit anderen selbständigen Vorhaben ist auch § 5 NVwVfG vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), zu berücksichtigen.

27.1.1 Gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Enteignungsbehörde abweichend von der Konzeption des § 73 VwVfG sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, bereits die Sachaufklärung für das Enteignungsverfahren vorzubereiten und u. U. auch gleich über den Enteignungsantrag oder eine vorzeitige Besitzeinweisung zu verhandeln (siehe Nummern 29.3 und 35.3).

27.1.2 Ausgenommen von der Anwendung sind nach Absatz 3 die Vorschriften des VwVfG über die Anordnung von Vorkehrungen und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses bei Aufgabe des begonnenen Vorhabens. Insoweit gelten die besonderen Regelungen vor allem in den §§ 10, 35 Abs. 6 und § 44.

27.2 § 73 VwVfG regelt das der Planfeststellung vorgeschaltete Anhörungsverfahren.

27.2.1 Die Gemeinden, Landkreise (Nummer 22.2) und alle Behörden, die zu dem Vorhaben bereits in einem vorbereitenden Verfahren nach § 22 Stellung genommen haben, werden nicht gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu dem Plan erneut gehört, wenn ihre Stellungnahme für Zwecke der Planfeststellung erschöpfend war und noch zeitgemäß ist.

27.2.2 Bei der Auslegung des Plans bzw. der Mitteilung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme nach § 73 Abs. 3 VwVfG sollte auf die Rechtswirkung des § 29 a hingewiesen werden.

27.2.3 Zu Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, können anerkannte rechtsfähige Vereine anzuhören sein, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich berührt wird (§ 60 a NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005, Nds. GVBl. S. 210, i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. 3. 2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. 6. 2005, BGBl. I S. 1818). Eine Liste der anerkannten Naturschutzvereine ist im Internet unter der Adresse „www.umwelt.niedersachsen.de“ veröffentlicht.

27.2.4 Sofern der Gemeinde bzw. Samtgemeinde bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG Auslagen entstehen, kann sie deren Erstattung gemäß § 13 NVwKostG vom 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), verlangen. Diese Kosten hat letztlich der Träger des Vorhabens zu übernehmen (siehe § 42 Abs. 4 NEG i. V. m. § 5 NVwKostG).

27.3 Für den von der Enteignungsbehörde zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss gelten nach Maßgabe des Absatzes 3 die §§ 69, 70 und 74 VwVfG.

27.3.1 Ist mit dem Vorhaben die Benutzung eines Gewässers verbunden, so entscheidet gemäß § 31 Abs. 1 und 3 NWG die Enteignungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

27.3.2 Die Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses richtet sich nach § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG. Sofern der Gemeinde bzw. Samtgemeinde in diesem Zusammenhang Auslagen entstehen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG), gilt Nummer 27.2.4.

Zu § 28 — Rechtswirkungen der Planfeststellung

28. Die Rechtswirkungen der Planfeststellung ergeben sich im Wesentlichen aus § 75 VwVfG. Aufgrund des § 75 Abs. 1 VwVfG und des § 4 NVwVfG hat die Planfeststellung Konzentrationswirkung hinsichtlich aller behördlichen Entscheidungen mit Ausnahme von Baugenehmigungen (Satz 3). In diesem Zusammenhang wird auch auf Nummer 27.3.1 hingewiesen.

28.1 Die bindende Wirkung des unanfechtbaren Plans nach Satz 1 hat zur Folge, dass gegen einen Besitzeinweisungsbeschluss, den Enteignungsbeschluss oder eine andere Entscheidung im Enteignungsverfahren keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden können, die der Sache nach im Planfeststellungsverfahren zu behandeln sind.

28.2 Durch Satz 4 sind die Regelungen des § 75 VwVfG über Vorkehrungen überwiegend ausgenommen (vgl. Nummer 27.1.2). Lediglich die Fristen nach § 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG gelten für entsprechende Anträge.

Zu § 29 — Einleitung des Enteignungsverfahrens

29. Das Enteignungsverfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um das Verfahren möglichst in einem Verhandlungstermin zu erledigen. Sie hat den gesamten Sachverhalt, soweit er für das Enteignungsverfahren von Bedeutung ist, zu ermitteln (Nummer 26). Zur Ermittlung des Sachverhalts gehört in der Regel auch, dass die Enteignungsbehörde ein Gutachten des Gutachterausschusses (§§ 192, 193 BauGB) einholt, soweit kein aktuelles Gutachten mit dem Antrag vorgelegt worden ist. Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse befinden sich bei den Behörden für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL). Der obere Gutachterausschuss ist bei der GLL in Oldenburg eingerichtet worden.

29.1 Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks und dem Antragsteller sind bereits vor der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern. Soweit ein Ersatzlandanspruch des Eigentümers erkennbar wird, ist er dabei auf die Möglichkeit zur Antragstellung nach § 18 hinzuweisen. Die Enteignungsbehörde hat aufgrund des § 25 VwVfG eine Beratungs- und Auskunftspflicht.

29.2 Auch den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Enteignung von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sofern das im Hinblick auf eine Anhörung im vorbereitenden Verfahren nach § 22 oder im Planfeststellungsverfahren noch geboten erscheint. Das gilt entsprechend für eine Einschaltung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Nummer 22.3). Wegen der Anhörung der Gemeinde wird auf die Nummern 22 und 24.3 hingewiesen.

29.3 Die Enteignungsbehörde braucht nicht das Ergebnis eines Planfeststellungsverfahrens nach § 27 abzuwarten, bevor sie das Enteignungsverfahren einleitet (siehe aber § 32 Abs. 1 Satz 2). In geeigneten Fällen kann es zur Beschleunigung sogar angebracht sein, den Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG und den Termin zur mündlichen Verhandlung nach § 29 Abs. 1 zusammenzulegen. Dabei sind die jeweiligen Besonderheiten vor allem hinsichtlich der Ladung zu beachten.

29.3.1 Zum Termin zur mündlichen Verhandlung sollten nicht nur die beteiligte Gemeinde (Nummer 24.3) und die sonst in Absatz 2 genannten Personen, sondern auch die Beteiligten nach § 24 Abs. 2, die ihr Recht bei der Enteignungsbehörde bereits angemeldet haben, geladen werden. In der Ladung sollte auf die Rechtswirkung des § 29 a hingewiesen werden. Sofern die Enteignungsbehörde nur über die Entschädigung zu entscheiden hat (siehe § 19 Abs. 2 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 42 Abs. 3 NStrG), sollte diese Begrenzung des Verhandlungsgegenstandes aus der Ladung ersichtlich sein. Es wird darauf verzichtet werden können, materiell nicht betroffene Beteiligte zu laden, die bereits zu erkennen gegeben haben, dass sie am Verfahren nicht teilnehmen wollen.

29.3.2 Es ist davon abzusehen, den ersten Termin der mündlichen Verhandlung als solchen in der ortsüblichen Bekanntmachung (Nummer 9.3.2) nach Absatz 5 zu bezeichnen. Zwischen dem Beginn der Bekanntmachung und dem Termin sollte eine Frist von zwei Wochen liegen. Nummer 29.3.1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

29.3.3 In der Mitteilung nach Absatz 6 Satz 1 sind dem Grundbuchamt der Name und die Anschrift des Antragstellers anzugeben. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass Maßnahmen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Genehmigung durch die Enteignungsbehörde bedürfen. Der Enteignungsvermerk nach Absatz 6 Satz 2 selbst bewirkt die Verfügungsbeschränkung nicht, sondern weist mittelbar darauf hin und dient der Warnung des Rechtsverkehrs.

29.3.4 Die Enteignungsbehörde gibt dem Vollstreckungsgericht nach Absatz 7 Kenntnis von der Einleitung des Enteignungsverfahrens, soweit es das Grundstück betrifft, das Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens ist.

Zu § 29 a — Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

29 a Um zu verhindern, dass die Enteignung oder die Verwirklichung des Enteignungszwecks unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, ist eine subsidiäre Verfügungs- und Veränderungssperre vorgesehen, die spätestens mit der Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens (Absatz 1) und frühestens nach Eingang des Enteignungsantrags (Absatz 2) wirksam werden kann. Im Fall einer

Planfeststellung tritt die Sperre mit dem Beginn der Auslegung des Plans, bei Verzicht auf die Auslegung (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG) mit dem Zeitpunkt ein, von dem an die Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht in den Plan haben. Die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 29 a dauert längstens bis zu dem durch unanfechtbare Ausführungsanordnung gemäß § 36 Abs. 3 festgesetzten Tag (siehe aber auch Absatz 4 und § 39).

29 a.1 Voraussetzung für eine Anordnung nach Absatz 2 ist die Erwartung, dass Maßnahmen vor dem Wirksamwerden der Sperre nach Absatz 1 getroffen werden. Die Erwartung muss sich aufgrund bestimmter Hinweise oder tatsächlicher Anhaltspunkte ergeben.

29 a.2 Eine wesentliche Erschwerung der Enteignung i. S. des Absatzes 3 kann darin liegen, dass die genehmigungsbedürftigen Maßnahmen zu Verfahrensschwierigkeiten und übermäßigen Verzögerungen führen. Die Verwirklichung des Enteignungszwecks kann auch wesentlich erschwert werden, wenn die Maßnahmen erhebliche zusätzliche Aufwendungen für den Enteignungsbegünstigten zur Folge haben.

29 a.3 Wird der Enteignungsantrag abgewiesen oder der Enteignungsbeschluss aufgehoben, so ist für die durch die Verfügungs- und Veränderungssperre entstandenen besonderen Nachteile von dem Träger des Vorhabens Entschädigung zu leisten (Absatz 4 i. V. m. § 35 Abs. 6). Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist, dass eine rechtlich zulässige konkrete Maßnahme versagt worden ist. Die Entschädigung ist als eine Art Bodenrente für die verhinderte Grundstücksnutzung zu leisten, wobei jedoch der Wert der nicht beeinträchtigten Nutzung abzusetzen ist.

29 a.3.1 Kommt es zur Enteignung, dann ist die Versagung der Genehmigung bei der Entschädigung nach den §§ 11 ff. zu berücksichtigen (siehe insbesondere Nummer 11.3 Satz 4, Nummern 17.2 und 17.2.1 Satz 1).

Zu § 30 – Einigung

30. Die Vorschrift legt Form und Wirkung einer Einigung im Rahmen des Enteignungsverfahrens fest. Sie schließt nicht aus, dass sich die Beteiligten außerhalb dieses Verfahrens in vollem Umfang einigen und die erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen. In einem solchen Fall ist für weitere Entscheidungen der Enteignungsbehörde kein Raum mehr.

30.1 Eine gemäß Absatz 2 Satz 4 vom Eigentümer erteilte öffentlich beglaubigte Vollmacht (§ 129 BGB) muss eindeutig erkennen lassen, dass der Bevollmächtigte auch zur Einigung befugt ist.

30.2 Da die von der Enteignungsbehörde beurkundete Einigung nach Absatz 3 einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluss gleichsteht, muss die Niederschrift dieselben Angaben enthalten wie dieser Beschluss (§ 32 Abs. 2). Sie ist im Fall des § 32 Abs. 3 dem Vollstreckungsgericht zur Kenntnis zu geben (siehe ferner Nummer 32.2). Unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 ist eine Ausführungsanordnung zu erlassen; § 36 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 31 – Teileinigung

31. Eine Teileinigung liegt vor, wenn sich die jeweils Beteiligten nur über einzelne Punkte, über die im Enteignungsverfahren entschieden wird, einigen. Das kann z. B. der Rechtsübergang, die Ausdehnung einer Enteignung gemäß § 8, eine Vorkehrung nach § 10, die Entschädigungsart oder die Entschädigungshöhe sein. Wenn sich die Beteiligten über die Inanspruchnahme einzelner der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile in jeder Beziehung einigen, liegt insoweit jedoch eine Volleinigung i. S. des § 30 vor.

31.1 Die Teileinigung ist von der Enteignungsbehörde ebenfalls unter Beachtung der Formerfordernisse des § 30 Abs. 2 in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Angaben nach § 32 Abs. 2 müssen in der Niederschrift im Umfang der Teileinigung enthalten sein.

31.2 Im Fall des § 32 Abs. 3 ist die Niederschrift über die Teileinigung dem Vollstreckungsgericht zur Kenntnis zu geben. Die Teileinigung erlangt ihre rechtliche Bedeutung jedoch erst durch die Aufnahme in den Enteignungsbeschluss, der insoweit unanfechtbar ist.

31.3 Einigen sich die Beteiligten über die Rechtsänderung, so hat die Enteignungsbehörde nach Maßgabe der Teileinigung eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Entschädigung anzuordnen. Dabei handelt es sich um eine

Teilentcheidung i. S. des § 33. Nummer 33.1 Sätze 2 und 3 sowie Nummer 33.1.1 gelten hinsichtlich der Vorauszahlung entsprechend.

31.4 Wird im Rahmen einer Teileinigung die vorzeitige Besitzüberlassung vereinbart, so sollte die Enteignungsbehörde zur Klarstellung darauf hinwirken, dass der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entsprechend dem § 11 Abs. 4 Satz 2 und dem § 17 Abs. 3 Satz 2 als maßgebend für die Entschädigungsberechnung in der Teileinigung genannt wird.

Zu § 32 – Entscheidung der Enteignungsbehörde

32. § 32 enthält Vorschriften über den Inhalt des Enteignungsbeschlusses; die Pflicht zur Begründung ergibt sich aus § 39 VwVfG. Wegen der Rechtsbehelfsbelehrung (Absatz 1 Satz 3) wird auf § 43 Abs. 1 und 2 NEG i. V. m. §§ 217, 219 BauGB hingewiesen (Nummer 43.1). Der Inhalt des § 217 Abs. 3 BauGB sollte in die Rechtsbehelfsbelehrung aufgenommen werden.

32.1 Der Enteignungsbeschluss muss die Angaben nach Absatz 2 genau, erschöpfend und unmissverständlich enthalten.

32.1.1 Wegen der Frist, innerhalb derer der Enteignungszweck zu verwirklichen ist (Absatz 2 Nr. 3), wird auf Nummer 34.1 Sätze 2 bis 4 verwiesen.

32.1.2 Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a Halbsatz 1 reichen auch aus, wenn der zu enteignende Teil eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks aus einem oder mehreren vollständigen Flurstücken besteht (vgl. § 2 Abs. 3 Buchst. b der Grundbuchordnung i. d. F. vom 26. 5. 1994, BGBl. I S. 1114, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. 12. 2004, BGBl. I S. 3220). Ist Gegenstand der Enteignung ein Flurstücksteil, muss jedoch eine Vermessung durchgeführt und auf die dadurch geschaffenen Unterlagen Bezug genommen werden.

32.1.3 Das Zubehör und die Sachen, auf die die Enteignung gemäß § 8 Abs. 4 ausgedehnt werden soll (Absatz 2 Nr. 4 Buchst. d), sind stückweise aufzuführen.

32.1.4 Der Rechtszustand vor und nach der Enteignung (Absatz 2 Nr. 7) ist nicht nur pauschal, sondern im Einzelnen darzustellen.

32.2 Abgesehen von der Kenntnissgabe nach Absatz 3 hat die Enteignungsbehörde gemäß § 18 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) i. d. F. vom 26. 2. 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. 9. 2005 (BGBl. I S. 2676), das Finanzamt und gemäß § 195 Abs. 1 BauGB den Gutachterausschuss in jedem Fall über den Enteignungsbeschluss zu unterrichten. Bei Ablehnung der Enteignung ist § 29 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 zu beachten.

Zu § 33 – Teilentscheidung, Vorabentscheidung

33. Sofern es sachdienlich erscheint, kann die Enteignungsbehörde nach Satz 1 über einzelne Punkte (vgl. Nummer 31 Satz 2) eine Teilentscheidung treffen. Diese wird sich z. B. empfehlen, wenn über Vorkehrungen zu entscheiden ist und Personen beteiligt sind, die im Übrigen vom Enteignungsverfahren nicht betroffen werden. Durch Teilentscheidungen kann auch die Enteignung noch nicht vermessener Teilflächen und deren spätere endgültige Abgrenzung erfolgen. Eine Teilentscheidung kann ohne Antrag oder auf Antrag eines Beteiligten ergehen. Ihr muss jedoch eine mündliche Verhandlung zugrunde liegen. Sie darf bei Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens auch erst erlassen werden, wenn der Plan unanfechtbar ist. Die Angaben nach § 32 Abs. 2 sind in der Teilentscheidung entsprechend der darin getroffenen Regelung zu machen. Im Fall des § 32 Abs. 3 ist die Teilentscheidung dem Vollstreckungsgericht zur Kenntnis zu geben (vgl. im Übrigen auch Nummer 32.2).

33.1 Die Enteignungsbehörde ist verpflichtet, die in Satz 2 besonders erwähnte Teilentscheidung zu treffen, wenn der Enteignungsbegünstigte einen Antrag stellt. In dieser Vorabentscheidung ist die Vorauszahlung möglichst genau in Höhe der zu erwartenden Entschädigung anzuordnen (vgl. Nummer 13.1 Satz 5). Es ist jedoch zu vermeiden, dass eine Überzahlung gegenüber der Entschädigung in der endgültigen Festsetzung entsteht, bei der es sich ebenfalls um eine Teilentscheidung handelt.

33.1.1 Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festzusetzen, sind auch dementsprechende Zahlungen in der Vorabentscheidung vorzusehen.

Zu § 34 — Lauf der Verwirklichungsfrist

34. Der Tag, an dem die Rechtsänderung eintritt und der für den Beginn der Verwirklichungsfrist maßgebend ist, wird in der Ausführungsanordnung bestimmt (§ 36 Abs. 3).

34.1 Die Verwirklichungsfrist kann aufgrund des Absatzes 2 auch mehrfach verlängert werden. Wenn ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 27 stattgefunden hat, ist die Enteignungsbehörde jedoch an das Außer-Kraft-Treten des Plans gebunden (Absatz 3). Ebenso hat sie Befristungen bei Planfeststellungen nach anderen Gesetzen zu berücksichtigen. In allen übrigen Fällen wird in der Regel davon abzusehen sein, die Verwirklichungsfrist über eine Gesamtdauer von zehn Jahren hinaus zu verlängern.

34.1.1 Wegen des Verschuldens i. S. des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird auf Nummer 40 Satz 2 hingewiesen.

34.1.2 Bei der Anhörung nach Absatz 2 Satz 2 ist dem enteigneten früheren Eigentümer der vollständige Inhalt des Fristverlängerungsantrags zur Kenntnis zu geben. Er ist auch zu hören, wenn die Enteignungsbehörde beabsichtigt, eine Verlängerung abzulehnen.

34.1.3 Die Entscheidung über den Fristverlängerungsantrag ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Nummer 32 Sätze 2 und 3) dem Enteignungsbegünstigten und, wenn die Frist verlängert wird, auch den übrigen im Enteignungsbeschluss genannten Beteiligten zuzustellen. Im Fall des § 32 Abs. 3 ist die Fristverlängerung dem Vollstreckungsgericht zur Kenntnis zu geben.

Zu § 35 — Vorzeitige Besitzeinweisung

35. Die vorzeitige Besitzeinweisung kann erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Voraussetzung ist in jedem Fall nicht nur, dass das Vorhaben, zu dessen Verwirklichung das Grundstück benötigt wird, dem Wohl der Allgemeinheit dient (Nummer 2.1), sondern auch, dass das Wohl der Allgemeinheit die sofortige Ausführung des Vorhabens dringend erfordert. Die Enteignungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung abzuwägen zwischen den Auswirkungen, die die vorzeitige Besitzeinweisung für die Betroffenen hat, und der Notwendigkeit (vgl. Nummern 4.1 bis 4.3.1), eine beschleunigte Inangriffnahme des Vorhabens durch die vorzeitige Besitzeinweisung zu ermöglichen. Von einer vorzeitigen Besitzeinweisung ist abzusehen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dem Enteignungsantrag stattgegeben wird.

35.1 Das Verfassungsprinzip des geringstmöglichen Eingriffs ist auch bei der vorzeitigen Besitzeinweisung zu beachten. Sofern nur Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, um weiteren Aufschluss über die Eignung des Grundstücks für das Vorhaben zu erhalten, kommt eine vorzeitige Besitzeinweisung nicht in Betracht, sondern die Erteilung einer Befugnis nach § 9 Abs. 1 Satz 2. Eine vorzeitige Besitzeinweisung ist auf die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu beschränken, die für die sofortige Inangriffnahme des Vorhabens dringend benötigt werden.

35.2 Der Besitzeinweisungsbeschluss darf erst nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag (§ 29) erlassen werden. Er kann schon vorher ergehen, wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden und der Plan vollziehbar ist. Sofern der Plan aufgrund eines anderen Gesetzes festgestellt worden ist, sind etwa vorgeschriebene besondere Entscheidungen zur Enteignung vor Erlass des Besitzeinweisungsbeschlusses durch die Enteignungsbehörde abzuwarten. Eine vorzeitige Besitzeinweisung kann die Enteignungsbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung nach § 36 vornehmen. Die Enteignungsbehörde wird durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Enteignung nicht am Erlass eines Besitzeinweisungsbeschlusses gehindert.

35.3 Die mündliche Verhandlung über die vorzeitige Besitzeinweisung nach Absatz 1 Satz 2 ist zeitlich nicht von der Einleitung des Enteignungsverfahrens oder einer Planfeststellung abhängig. In geeigneten Fällen wird es sich empfehlen, sie zusammen mit der mündlichen Verhandlung nach § 29 Abs. 1 durchzuführen (vgl. Nummer 29.3 Satz 2). Die mündliche Verhandlung über die vorzeitige Besitzeinweisung kann aber auch mit der Erörterung über Einwendungen gegen den Plan nach § 73 Abs. 6 VwVfG verbunden werden.

35.3.1 Voraussetzung für eine Verbindung der Termine ist ein Hinweis in den Ladungen und ortsüblichen Bekanntmachungen (§ 29 Abs. 2 und 5 NEG bzw. § 73 Abs. 6 VwVfG),

dass über die vorzeitige Besitzeinweisung verhandelt wird. Zugleich sollte darauf hingewiesen werden, dass auch bei Nichterscheinen über den Besitzeinweisungsantrag entschieden werden kann.

35.3.2 Soll eine besondere mündliche Verhandlung über die vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt werden, so ist die Ladung den Betroffenen in der Regel zwei Wochen vorher zuzustellen. Nummer 35.3.1 Satz 2 gilt entsprechend. Als zu ladende Betroffene kommen regelmäßig der Antragsteller, der Eigentümer und der Besitzer (vgl. Absatz 1 Satz 4) sowie die Gemeinde in Betracht, wenn ihre Planungshoheit berührt wird.

35.4 Der Besitzeinweisungsbeschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Nummer 32 Sätze 2 und 3) und wird die in Betracht kommenden Angaben nach § 32 Abs. 2 enthalten müssen. Soll in den Besitz eines Flurstücksteils eingewiesen werden, so reicht es aus, wenn die Begrenzung dieses Teils beschrieben wird, wobei auch auf die Einzeichnung in einer beigefügten Karte Bezug genommen werden kann (vgl. dagegen Nummer 32.1.2 Satz 2). Im Übrigen muss der Beschluss die Besitzeinweisung entsprechend Absatz 3 verfügen, den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit bezeichnen und kann eventuell die Leistung einer Sicherheit oder eine andere Bedingung gemäß Absatz 2 vorsehen.

35.4.1 Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der vorzeitigen Besitzeinweisung braucht dann nicht entsprechend Absatz 1 Satz 6 festgesetzt zu werden, wenn die Antragstellung des unmittelbaren Besitzers eine offensichtlich missbräuchliche Rechtsausübung darstellt.

35.4.2 Eine Sicherheit (§ 232 BGB) kann nach Absatz 2 in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung für die Enteignung selbst — auch schon vor dem Besitzeinweisungsbeschluss — angeordnet werden.

35.5 Für den Ausfall der regelmäßigen Nutzung des Grundstücks während der vorzeitigen Besitzeinweisung wird eine Entschädigung durch die Verzinsung der Geldentschädigung gemäß § 17 Abs. 3 gewährt. Sofern darüber hinaus Vermögensnachteile durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehen, sind sie durch eine besondere Entschädigung aufgrund des Absatzes 4 Satz 1 auszugleichen. Für die Bemessung dieser Besitzeinweisungsentschädigung gelten die Grundsätze im Zweiten Abschnitt des Gesetzes entsprechend (siehe auch besonders Nummern 11 bis 11.2, 14 bis 14.2.2 und 17.2.2). Eine Besitzeinweisungsentschädigung kommt nicht in Betracht, wenn im Ausnahmefall die Entschädigung für die Enteignung selbst im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorzeitigen Besitzeinweisung bereits gezahlt worden ist.

35.5.1 Die besondere Besitzeinweisungsentschädigung aufgrund des Absatzes 4 Satz 1 ist möglichst gleich im Besitzeinweisungsbeschluss festzusetzen. Sie kann auch in einem besonderen Beschluss oder, wenn die Besitzeinweisung vor Erlass des Enteignungsbeschlusses erfolgt ist (vgl. Nummer 35.2 Satz 4), spätestens in diesem Beschluss festgesetzt werden.

35.5.2 Ist die Entschädigung nach Absatz 4 Satz 1 bei Wirksamwerden der vorzeitigen Besitzeinweisung festgesetzt, so ist sie in diesem Zeitpunkt fällig, auch wenn ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschädigung gestellt wird. Sie gilt entsprechend als zu diesem Zeitpunkt fällig geworden, soweit sie später festgesetzt wird (Absatz 4 Satz 4). Der Fälligkeitstermin ist maßgebend für den Beginn der Verzinsung der genannten Besitzeinweisungsentschädigung gemäß § 17 Abs. 3 (Nummer 35.5 Satz 3).

35.6 Zur Beweissicherung nach Absatz 5 ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der eine Abschrift dem Antragsteller auf vorzeitige Besitzeinweisung, dem Eigentümer und einem etwaigen anderen Besitzer zu übersenden ist. Im Übrigen liegt die Form der Beweissicherung im Ermessen der Enteignungsbehörde. Sie soll die genannten Beteiligten zur Feststellung des Grundstückszustandes laden, um ihnen rechtliches Gehör zu gewähren und spätere Einwendungen gegenstandslos zu machen. Die Enteignungsbehörde kann in geeigneten Fällen auch Sachverständige, insbesondere die Gutachterausschüsse gemäß § 19 Abs. 2 DVVBauGB, hinzuziehen. Die Aufklärungspflicht kann es der Enteignungsbehörde gebieten, die Beweissicherung von Amts wegen durchzuführen (Nummer 26 Satz 1). Wegen des Betretens des Grundstücks wird auf § 9 hingewiesen.

35.7 Der Besitzeinweisungsbeschluss ist nicht vollstreckbarer Titel hinsichtlich des durch ihn verschafften Besitzes im Rechtssinne (Nummer 41 Satz 3). Der Eingewiesene könnte

einen vollstreckbaren Titel erst durch Klage vor dem ordentlichen Gericht erlangen. Wenn dem Eingewiesenen der tatsächliche Besitz verwehrt wird, kann er aber auch die Durchsetzung des Besitzeinweisungsbeschlusses durch die Enteignungsbehörde verlangen, der aufgrund des § 70 NVwVG Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Auf Nummer 43.3.1 Satz 3 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

35.8 Die Wirkungen der vorzeitigen Besitzeinweisung enden in dem Zeitpunkt, in dem die im Enteignungsbeschluss geregelten Rechtsänderungen eintreten und der Eingewiesene auf dieser Grundlage Besitzer wird (§ 36 Abs. 4), oder bei besonderer Aufhebung der vorzeitigen Besitzeinweisung.

35.8.1 Im Fall einer Aufhebung der vorzeitigen Besitzeinweisung hat der Eingewiesene gemäß Absatz 6 Entschädigung für alle Nachteile zu leisten, die nicht schon durch eine Besitzeinweisungsentschädigung nach Absatz 4 ausgeglichen sind. Insbesondere sind die Kosten zu erstatten, die für die Wiederherstellung des alten Zustandes entstehen, wenn der Eingewiesene diesen Zustand nicht selbst wiederhergestellt hat. Die Entschädigung nach Absatz 6 ist möglichst im Beschluss, mit dem die vorzeitige Besitzeinweisung aufgehoben wird, festzusetzen. Über die Entschädigung kann aber auch in einem besonderen Beschluss oder, wenn der Enteignungsantrag abgewiesen worden ist, spätestens in diesem ablehnenden Beschluss entschieden werden.

Zu § 36 – Ausführungsanordnung

36. Die Enteignungsbehörde ordnet gemäß Absatz 1 auf Antrag eines Beteiligten (§ 24) umgehend die Ausführung des unanfechtbaren Enteignungsbeschlusses oder der Einigung nach § 30 (Nummer 30.2 Satz 3) an, sofern die Entschädigung geleistet ist.

36.1 Die Geldentschädigung ist auch gezahlt i. S. des Absatzes 1, wenn sie durch Zwangsvollstreckung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2) erlangt worden ist. Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt, so muss die erste Rate gezahlt worden sein. Die Geldentschädigung ist zulässigerweise hinterlegt im Fall des § 37 Abs. 1 oder wenn die Voraussetzungen der §§ 372 ff. BGB erfüllt sind (§ 37 Abs. 2).

36.2 An dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Tag um 0 Uhr treten die vorgesehenen Rechtsänderungen ein. Das gilt sowohl für den Übergang des Eigentums an einem Grundstück als auch für die Begründung persönlicher Rechte (Absatz 3). Nicht im Grundbuch oder Wasserbuch eingetragene Rechte, die nicht angemeldet worden sind (§ 24 Abs. 2), gehen in diesem Zeitpunkt unter. Der Tag, an dem die Rechtsänderungen eintreten, ist von der Enteignungsbehörde unter Abwägung der Belange des Enteignungsbegünstigten (vgl. auch Nummer 12) und der Betroffenen zu bestimmen. Er soll in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der voraussichtlichen Zustellung der Ausführungsanordnung an die Beteiligten liegen.

36.3 Das Grundbuch wird auf das Ersuchen der Enteignungsbehörde gemäß § 38 der Grundbuchordnung berichtigt (siehe ferner § 29 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2). Zugleich mit dem Ersuchen nach Absatz 5 unterrichtet die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt über den Zeitpunkt der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten (vgl. § 38 Abs. 3 Nr. 3). Das Ersuchen sollte von der Enteignungsbehörde nach dem in der Ausführungsanordnung für den Eintritt der Rechtsänderungen festgesetzten Tag unverzüglich an das Grundbuchamt gerichtet werden (vgl. Nummer 12), sofern die Ausführungsanordnung noch nicht angefochten worden ist (Nummern 43.1 und 43.3.1 Sätze 1 und 2). Wird die Ausführungsanordnung angefochten, so soll ein bereits gestelltes Ersuchen zurückgenommen werden. Im Fall des § 32 Abs. 3 gibt die Enteignungsbehörde ferner dem Vollstreckungsgericht Kenntnis von der Ausführungsanordnung (Absatz 2 Satz 2).

36.4 Auf Antrag des Enteignungsbegünstigten hat die Enteignungsbehörde auch bei einer Teileinigung oder einer unanfechtbaren Vorabentscheidung die Ausführungsanordnung zu erlassen, wenn nur noch die Höhe einer Geldentschädigung streitig ist. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass die Vorauszahlung geleistet oder hinterlegt (Nummer 36.1 Satz 3) und der Besitz etwaigen Ersatzlandes erlangt ist (Absatz 6 Sätze 2 und 3). Eine Sicherheit (§ 232 BGB) gemäß Absatz 6 Satz 4 wird z. B. zu leisten sein, wenn die Vorauszahlung in wiederkehrenden Leistungen angeordnet worden ist (siehe Nummern 31.3 und 33.1.1).

36.4.1 Gemäß § 43 NEG i. V. m. § 225 BauGB kann die Enteignungsbehörde durch Gerichtsbeschluss zu einer entspre-

chenden vorzeitigen Ausführungsanordnung verpflichtet werden. Diese kann vor allem in Betracht kommen, wenn der Enteignungsbeschluss nur wegen der Höhe der Geldentschädigung oder die Vorabentscheidung nur wegen der Höhe der Vorauszahlung angefochten worden ist.

Zu § 39 – Aufhebung des Enteignungsbeschlusses

39. Die Enteignungsbehörde hat den Antrag auf Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach Eingang unverzüglich dem Enteignungsbegünstigten zuzustellen (Absatz 1 Satz 3), um die Frist nach Absatz 1 Satz 4 in Lauf zu setzen. Die Zahlung kann noch innerhalb dieser Frist erfolgen. Sie gilt auch als geleistet, wenn der Betrag zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt worden ist (Nummer 36.1 Satz 3).

39.1 Mit der Übersendung einer Abschrift des Aufhebungsbeschlusses nach Absatz 2 ist das Grundbuchamt um Löschung des Enteignungsvermerks nach § 29 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 zu ersuchen. Dem Finanzamt ist gemäß § 18 GrEStG von dem Aufhebungsbeschluss Kenntnis zu geben. Im Fall des § 32 Abs. 3 wird das Vollstreckungsgericht von der Enteignungsbehörde entsprechend zu unterrichten sein.

Zu § 40 – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

40. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist aufgrund des Absatzes 1 i. V. m. § 32 VwVfG von der Enteignungsbehörde nur zu gewähren, wenn ein Beteiligter ohne Verschulden verhindert war, die Frist gemäß § 8 Abs. 5, § 15 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 7, § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 24 Abs. 2 Satz 3 einzuhalten. Verschuldet ist ein Fristversäumnis, wenn die Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist, die für einen gewissenhaft und sachgemäß handelnden Beteiligten geboten und ihm nach den gesamten Umständen zumutbar ist.

40.1 Über die Wiedereinsetzung kann durch besonderen Bescheid entschieden werden. Dieser Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten (Nummer 32 Sätze 2 und 3). Er ist dem Antrag stellenden Beteiligten und, wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, auch den anderen Beteiligten zuzustellen.

40.2 Die Festsetzung einer Entschädigung nach Absatz 2 kann in Betracht kommen, wenn die im Enteignungsverfahren herbeigeführte Änderung des Rechtszustandes nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnte.

40.3 Bei Versäumung der Frist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 43 NEG i. V. m. § 217 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann das Landgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren (§ 218 BauGB).

Zu § 41 – Vollstreckbare Titel

41. Absatz 1 bestimmt die vollstreckbaren Titel, die entsprechend dem Achten Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) nach Maßgabe der Sonderregelung in Absatz 2 vollstreckt werden können. Darüber hinaus ist ein unanfechtbarer Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 3 vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung wird nur wegen der in den vollstreckbaren Titeln begründeten Geldforderungen zugelassen.

41.1 Wegen einer in der Niederschrift über eine Einigung nach § 30 oder in einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluss vorgesehenen Ausgleichszahlung (§ 18 Abs. 4 Satz 4) darf nicht vollstreckt werden, solange die Ausführungsanordnung nicht wirksam (§ 36 Abs. 3 Satz 1) und unanfechtbar geworden ist.

41.2 Die Zwangsvollstreckung wegen einer Besitzeinweisungsentschädigung gemäß § 35 Abs. 4 kann erst betrieben werden, wenn die vorzeitige Besitzeinweisung wirksam und die Entscheidung damit fällig ist (Nummer 35.5.2 Satz 1).

Zu § 42 – Kosten

42. Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Kostenersatzung der Beteiligten und verweist in Absatz 4 wegen der Kosten der Enteignungsbehörde auf die allgemeinen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung.

42.1 Der Träger des Vorhabens hat gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht nur die Kosten der Beteiligten im eigentlichen Enteignungsverfahren, sondern in allen von der Enteignungsbehörde durchgeführten Verfahren nach dem NEG grundsätzlich ohne Rücksicht auf deren Ausgang zu tragen. Voraussetzung für die Erstattungspflicht ist jedoch, dass die Kosten begrün-

denden Maßnahmen vom Standpunkt eines verständigen, auf Kostenersparnis bedachten Beteiligten für die zweckentsprechende Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich waren. Im Enteignungsverfahren oder im Besitzzeiweisungsverfahren ist diese Voraussetzung regelmäßig auch hinsichtlich der Kosten erfüllt, die dem Enteignungsbetroffenen für Rechtsberatung und Vertretung entstehen (vgl. in diesem Zusammenhang § 91 Abs. 2 ZPO). Ferner kann u. a. in Betracht kommen der Ausgleich für Reisekosten und Zeitversäumnis eines Beteiligten, die durch die Wahrnehmung von Terminen der Enteignungsbehörde entstanden sind (vgl. § 91 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Kosten, die Betroffenen für ein Privatgutachten entstanden sind, werden in der Regel dann in angemessenem Umfang vom Träger des Vorhabens zu erstatten sein, wenn das Gutachten maßgeblich zur Vorbereitung der Entscheidung durch die Enteignungsbehörde beigetragen hat. Ausnahmen von dem Grundsatz nach Absatz 1 Satz 1, dass der Träger des Vorhabens die Kosten zu übernehmen hat, ergeben sich aufgrund des Absatzes 1 Sätze 2 und 3.

42.1.1 Die Vergütung eines Rechtsanwalts ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Nummer 42.1) nur insoweit erstattungsfähig, als sie sich im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. 9. 2005 (BGBl. I S. 2802), hält. Auf die §§ 60, 61 RVG (Übergangsvorschriften zur Anwendung der BRAGO) wird hingewiesen.

42.1.2 Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 Abs. 1 RVG). Dabei bemisst sich die Höhe der Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 RVG nach den im Vergütungsverzeichnis (Anlage zum RVG) aufgeführten Gebühren.

42.1.3 Der für die zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren maßgebliche Gegenstandswert ist im Enteignungsverfahren grundsätzlich die Entschädigung. Eine Änderung der Entschädigung durch gerichtliche Entscheidung ist zu beachten, doch bleibt eine dabei vorgenommene Erhöhung infolge der Verschlebung des Stichtages zur Berücksichtigung der Preisverhältnisse ohne Einfluss. Ebenso sind die Zinsen auf die Entschädigung nicht in den für die Kostenerstattung maßgeblichen Gegenstandswert einzubeziehen. Wird der Enteignungsantrag ganz oder teilweise zurückgewiesen, ist jedoch der Verkehrswert des von der Enteignung ausgenommenen Enteignungsgegenstandes bzw. ein entsprechender Unterschied in der Entschädigung zu berücksichtigen. Wenn im Ausnahmefall ein Rechtsanwalt ausschließlich wegen der Art der Entschädigung beauftragt wird, ist der Gegenstandswert nach dem Interesse des Betroffenen zu bemessen, das bei einem Antrag auf Ersatzland mit 20 v. H. des Wertes der enteigneten Fläche, für die Ersatzland gewährt werden soll, angenommen werden kann. Für das Besitzzeiweisungsverfahren ist nicht die Besitzzeiweisungsentschädigung, sondern sind in der Regel ebenfalls 20 v. H. des Wertes des Gegenstandes, um dessen Besitz es geht, als maßgeblicher Gegenstandswert anzusehen. Ist in einem Planfeststellungsverfahren nach § 27 zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der Rechte eine Rechtsberatung oder Vertretung erforderlich, so wird ein gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG nach billigem Ermessen ermittelter Gegenstandswert für die Kostenerstattung zugrunde zu legen sein, wobei 4 000 EUR als Ausgangswert des nicht vermögensrechtlichen Gegenstandes gelten.

42.2 Die Enteignungsbehörde hat immer eine Entscheidung über die Kosten dem Grunde nach zu treffen, und zwar regelmäßig im Beschluss über die Hauptsache (Absatz 2). Die Kostenentscheidung wird in einem besonderen Beschluss zu fällen sein, wenn sie eine weitere Sachprüfung erfordert, die eine Verzögerung der in der Hauptsache zu treffenden Entscheidung bewirken könnte, oder wenn es den Beteiligten nicht zugemutet werden kann, mit der Einziehung von Kosten zu warten, bis der Beschluss in der Hauptsache unanfechtbar geworden ist.

42.3 Ein Kostenfestsetzungsbeschluss über den Betrag der zu erstattenden Kosten wird von der Enteignungsbehörde nur auf Antrag erlassen (Absatz 3). Die Zuständigkeit für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des unanfechtbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses richtet sich nach § 41 Abs. 2.

42.4 Die Enteignungsbehörde erhebt für ihre Amtshandlung Gebühren nach Nummer 28 des Kostentarifs in der Anlage der AllGO vom 5. 6. 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 527), soweit nicht § 2 Abs. 1 NVwKostG

anzuwenden ist oder gemäß § 2 Abs. 2 NVwKostG von der Gebührenerhebung abgesehen wird, weil ein öffentliches Interesse daran besteht. Die Erstattung der Auslagen der Enteignungsbehörde richtet sich nach § 13 NVwKostG.

42.4.1 Zu den Auslagen der Enteignungsbehörde gehören auch die Gebühren für ein Sachverständigengutachten, wenn sie den Auftrag erteilt hat. Sofern es sich nicht um ein Gutachten des Gutachterausschusses nach § 192 BauGB handelt (Nummer 29 Satz 4), sollte gegenüber dem Sachverständigen darauf hingewiesen werden, dass die Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 i. V. m. Artikel 9 des Gesetzes vom 16. 8. 2005 (BGBl. I S. 2437), abgerechnet wird (siehe § 26 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Die Enteignungsbehörde als Auftraggeber hat zwar die Sachverständigenvergütung zu zahlen, sie kann jedoch nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 NVwKostG einen Kostenvorschuss vom Träger des Vorhabens anfordern.

42.4.2 Besondere Auslagen der Enteignungsbehörde ergeben sich aus den Nummern 25.1, 27.2.4 und 27.3.2.

42.5 Für die Kosten in einem gerichtlichen Verfahren gilt § 43 NEG i. V. m. § 228 BauGB.

Zu § 43 – Rechtsbehelfe

43. Der zulässige Rechtsweg für die Anfechtung der Verwaltungsakte nach dem NEG ergibt sich aus den Absätzen 1 und 3.

43.1 Folgende Verwaltungsakte können nur durch Antrag auf Entscheidung des Landgerichts Hannover (Kammer für Baulandsachen) angefochten werden:

- Betreten von Grundstücken oder Durchführung von Vorarbeiten durch Beauftragte der Enteignungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 1),
- Entscheidung über einen Antrag des Trägers des Vorhabens, ihm die Befugnis zum Betreten von Grundstücken oder zur Durchführung von Vorarbeiten zu erteilen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
- Entscheidung über einen Antrag des Trägers des Vorhabens, die Benachrichtigung über das Betreten von Grundstücken oder Vorarbeiten durch öffentliche Bekanntmachung vornehmen zu dürfen (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
- Festsetzung der Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile durch Betreten von Grundstücken oder durch Vorarbeiten (§ 9 Abs. 4 Satz 2),
- selbständige Entscheidung über Vorkehrungen und die Übernahme der Kosten für die Vorkehrungen (§ 10 Abs. 5),
- Zurückweisung eines Antrags auf Enteignung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit (§ 21),
- Anordnung, persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden (§ 26 Satz 1 Nr. 1),
- Anordnung zur Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 26 Satz 1 Nrn. 2 und 3),
- Festsetzung von Zwangsgeld (§ 26 Sätze 2 und 4, § 24 Abs. 3 Satz 3),
- Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung (§ 29 a Abs. 3),
- selbständige Festsetzung der Entschädigung für besondere Nachteile durch die Versagung der Genehmigung (§ 29 a Abs. 4),
- Entscheidung über den Enteignungsantrag (§ 32 Abs. 1 Satz 1),
- Entscheidung über einen Teil der Gegenstände des Enteignungsverfahrens einschließlich Vorabentscheidung (§ 33 Sätze 1 und 2),
- Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Verwirklichung des Enteignungszwecks (§ 34 Abs. 2 Satz 1),
- Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzzeiweisung (§ 35 Abs. 1 Satz 1),
- Anordnung zur Sicherheitsleistung oder zur Erfüllung anderer Bedingungen vor einer vorzeitigen Besitzzeiweisung (§ 35 Abs. 2 Satz 1),
- selbständige Festsetzung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch vorzeitige Besitzzeiweisung (§ 35 Abs. 4 Satz 2),
- Aufhebung der vorzeitigen Besitzzeiweisung (§ 35 Abs. 6 Satz 1),

- selbständige Festsetzung der Entschädigung für besondere Nachteile durch die vorzeitige Besitzeinweisung bei ihrer Aufhebung (§ 35 Abs. 6 Satz 3),
- Entscheidung über einen Antrag, die Ausführung des Enteignungsbeschlusses anzuordnen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1),
- Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung des Enteignungsbeschlusses (§ 39 Abs. 1 Satz 4),
- selbständige Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 40 Abs. 1),
- Festsetzung einer Entschädigung anstelle einer abändern- den Entscheidung bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 40 Abs. 2),
- selbständige Entscheidung über die Kosten (§ 42 Abs. 2),
- Festsetzung des Betrages der zu erstattenden Kosten (§ 42 Abs. 3 Satz 1),
- selbständige Erhebung von Gebühren und Auslagen (§ 42 Abs. 4),
- Entscheidung über einen Antrag auf Rückenteignung (§ 44 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5).

43.2 Die im Planfeststellungsverfahren nach § 27 ergangenen Verwaltungsakte können durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§§ 78 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

43.3 Für das Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen finden § 217 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und die §§ 218 bis 231 BauGB Anwendung. Danach ist die Enteignungsbehörde im gerichtlichen Verfahren Beteiligte und muss sich zur Stellung von Anträgen in der Hauptsache durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 BauGB, § 78 ZPO). Ob die Enteignungsbehörde Anträge in der Hauptsache stellt, ist im Einzelfall aus Kostengründen (vgl. § 228 BauGB) besonders sorgfältig zu prüfen. Änderungen des Dritten Teils im Dritten Kapitel BauGB gelten ohne weiteres auch für Verwaltungsakte nach dem NEG (Absatz 2 Satz 1).

43.3.1 Es ist davon auszugehen, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Die Enteignungsbehörde kann Verwaltungsakte, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, nicht für sofort vollziehbar erklären. Die aufschiebende Wirkung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung entfällt jedoch bei einer vorzeitigen Besitzeinweisung, soweit sie nicht vom Gericht angeordnet wird (§ 224 BauGB). Ebenso tritt diese Wirkung bei einer gesonderten Festsetzung der Besitzeinweisungsentschädigung nicht ein (vgl. § 35 Abs. 4 Satz 4, § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Eine besondere Art der sofortigen Vollziehung des Enteignungsbeschlusses ist durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 225 BauGB gegeben.

43.4 Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Absatz 3) richtet sich nach der VwGO und dem Nds. Verwaltungsgerichtsgesetz i. d. F. vom 1. 7. 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394).

Zu § 44 – Rückenteignung

44. Sofern der Enteignungszweck nicht innerhalb der Frist nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 und § 34 verwirklicht worden ist – oder bei vorheriger Aufgabe der Verwirklichung –, haben der frühere Eigentümer des enteigneten Grundstücks (Absatz 1) und selbständig auch der frühere Inhaber eines Rechts, das durch Enteignung aufgehoben worden ist (Absatz 4), einen Anspruch auf Rückenteignung. Für das Verfahren bei der Rückenteignung gelten die §§ 19 bis 21, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 43 mit der in § 42 Abs. 1 genannten Abweichung entsprechend.

44.1 Wird der Antrag auf Rückenteignung nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf der Verwirklichungsfrist oder nach dem Zeitpunkt gestellt, in dem die Verwirklichung des Enteignungszwecks vorher nachweislich erkennbar aufgegeben worden ist, so erlischt der Anspruch auf Rückenteignung. Der Ausschluss des Anspruchs ist gehemmt, solange die Antragstellung innerhalb der letzten sechs Monate der Antragsfrist durch höhere Gewalt verhindert ist (Absatz 2 Satz 2). Der Zeitraum der Hemmung wird in die zweijährige Frist nicht eingerechnet (§ 205 BGB).

44.2 Bedeutsam für eine Ablehnung der Rückenteignung nach Absatz 3 wird es sein, ob sich der alte Zustand nicht ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten wiederherstellen lässt. Wenn das Grundstück erheblich verändert worden ist,

hat die Enteignungsbehörde bei ihrer Entscheidung das Interesse des früheren Eigentümers an der Rückenteignung gegen das Interesse des jetzigen Eigentümers an der Nutzung etwaiger Investitionen in das Grundstück abzuwägen.

Zu § 45 – Entschädigung für die Rückenteignung

45. Die Entschädigung richtet sich bei der Rückenteignung entsprechend nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts, doch erhält der von der Rückenteignung Betroffene keine Entschädigung für andere Vermögensnachteile als den Rechtsverlust, so dass § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 nicht anzuwenden sind (Sätze 1 und 2). Ihm ist allerdings eine Entschädigung für andere Vermögensnachteile zurückzuzahlen, die er bei der ersten Enteignung geleistet hatte, soweit die Nachteile durch die Rückenteignung entfallen (Satz 3). Durch Satz 4 wird eine Obergrenze für die Entschädigung bei der Rückenteignung festgelegt. Ist der Verkehrswert des Enteignungsgegenstandes inzwischen gestiegen, so darf nur der bei der ersten Enteignung zugrunde gelegte Verkehrswert entschädigt werden, wobei jedoch darüber hinaus Aufwendungen zu berücksichtigen sind, die zu einer Wertsteigerung geführt haben.

Anerkennung der VME-Stiftung Osnabrück-Emsland

Bek. d. MI v. 8. 2. 2006 – RV OL 2.03-11741-16 (050) –

Mit Schreiben vom 8. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 22. 12. 2005 die VME-Stiftung Osnabrück-Emsland mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinbildung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Wissenschaft und Forschung insbesondere in den Fachgebieten Naturwissenschaft/Technik/Mathematik und Wirtschaft, vorrangig in der Region des Stifters, vor allem mit Bezug zur Metall- und Elektroindustrie sowie ihr verwandter Wirtschaftsbereiche einschließlich der Dienstleistungssektoren.

– Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 131

Anerkennung der Eulenspiegel-Stiftung

Bek. d. MI v. 9. 2. 2006 – RV BS 2.07-11741/40-210 –

Mit Schreiben vom 21. 12. 2005 – RV BS 2.07-11741/40-210 – hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Eulenspiegel-Stiftung in Schöppenstedt aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 11. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie die Förderung der Aus- und Berufsbildung von Kindern und Jugendlichen, vornehmlich im Samtgemeindegebiet Schöppenstedt, aber auch im übrigen Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Hannover und Braunschweig, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Eulenspiegel-Stiftung
z. Hd. Herrn Karl-Heinz Marske
Groß Vahlberger Straße 4
38170 Schöppenstedt.

– Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 131

**Anerkennung
der Dr. med. Heide Paul-Toebelmann-Stiftung**

Bek. d. MI v. 9. 2. 2006 — RV BS 2.07-11741/40-212 —

Mit Schreiben vom 9. 2. 2006 — RV BS 2.07-11741/40-212 — hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Dr. med. Heide Paul-Toebelmann-Stiftung in Göttingen aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 1. 2006 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von finanziell bedürftigen pflegenden Angehörigen von hilfs- oder pflegebedürftigen Personen sowie die finanzielle Unterstützung von hilfs- bzw. pflegebedürftigen Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. med. Heide Paul-Toebelmann-Stiftung
c/o Frau Dr. Undine Thofern
Leibnizstraße 19, 04105 Leipzig.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 132

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt**

Erl. d. MS v. 29. 12. 2005 — 202-38311/2 —

— **VORIS 24100** —

1. Anwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (im Folgenden: BISS).

1.2 Ein Anspruch einzelner Beratungsstellen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die pro-aktive Beratung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen.

Die Beratung muss beinhalten:

- Hilfestellung zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit für die Frau und ihre Kinder,
- individuelle Sicherheitsplanung,
- Information und Unterstützung nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters sowie nach einer Streitschlichtung durch die Polizei,
- Information über weitere rechtliche Schritte, vor allem im Hinblick auf zivilrechtliche Schutzanordnungen (z. B. Wohnungszuweisung, Betretungs- und Belästigungsverbote),
- psycho-soziale Unterstützung und Beratung — auch im Hinblick auf die Situation der Kinder —, Weitervermitt-

lung an andere Einrichtungen (Frauenhäuser, Frauen- und Familienberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Psychotherapeutinnen, usw.).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger einer BISS.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungen können solchen BISS gewährt werden, die über die notwendigen und geeigneten personellen und sachlichen Voraussetzungen für das bereitgehaltene Angebot verfügen.

BISS müssen pro-aktive Beratung anbieten und sollen an ein Frauenhaus oder eine Gewaltberatungseinrichtung angegliedert sein. Die Träger müssen der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Kooperationsbereitschaft mit der jeweiligen Polizeiinspektion vorlegen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

5.2 Die Zuwendung wird als Pauschale für Personal-, Honorar- und Sachausgaben gewährt. Sie berechnet sich für die einzelne BISS auf der Basis eines Personalschlüssels von einer Vollzeitstelle auf 500 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Für eine Vollzeitstelle wird eine Pauschale von 50 550 EUR zugrunde gelegt. Die Höhe des Festbetrages für die jeweilige BISS bemisst sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der jeweiligen Polizeiinspektion.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag soll bis zum 1. November für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

6.4 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist zugelassen. Hierdurch ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Der Antragsteller trägt das Finanzierungsrisiko für die vorzeitig begonnene Maßnahme allein. Die Kenntnis hierüber ist im Antrag zu bestätigen.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April des auf die Bewilligung folgenden Jahres vorzulegen.

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die
Landkreise und Gemeinden
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 132

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinie zur Durchführung des
§ 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
(Beauftragte für die Denkmalpflege)**

RdErl. d. MWK v. 8. 2. 2006 — 34-57 707 —

— **VORIS 22510** —

§ 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 415), sieht Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege vor. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig; hinsichtlich ihrer Bestellung, ihrer Aufgaben und ihrer Arbeitsweise wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

1. Bestellung

1.1 Es sollen nur solche Persönlichkeiten zu Beauftragten bestellt werden, die aufgrund ihrer besonderen Fach- und Ortskenntnis in der Lage sind, die in Nummer 2 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die Beauftragten ihre Tätigkeit neutral und ausschließlich den Zielen des Gesetzes dienend ausüben können.

1.2 Die Beauftragten können sowohl für das ganze Gebiet oder für einen Teil des Gebiets einer unteren Denkmalschutzbehörde bestellt werden.

1.3 Die Beauftragten werden gemäß § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von der unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bestellt. Sie erhalten ein Bestimmungsschreiben der unteren Denkmalschutzbehörde.

1.4 Die Bestellung wird für einen Zeitraum von vier Jahren ausgesprochen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Wiederbestellung ist möglich.

1.5 Mit der Bestellung erhalten die Beauftragten eine Kopie der Richtlinie ausgehändigt. Sie erklären sich mit den darin übertragenen Aufgaben schriftlich einverstanden.

1.6 Die Beauftragten erhalten mit der Bestellung einen Ausweis, der sie legitimiert, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Denkmalbehörden beratend und unterstützend tätig zu sein (**Anlage**).

2. Aufgaben und Arbeitsweise der Beauftragten

2.1 Die Beauftragten haben beratende Funktion und sind ehrenamtlich tätig.

2.2 Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Denkmalschutzbehörden gebunden; sie wirken in allen Fachfragen auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege zusammen. Es ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und für die archäologische Denkmalpflege.

2.3 Aufgaben der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege:

2.3.1 Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines Bau- oder Kunstdenkmals bekannt wird, sowie Hinweise auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines Bau- oder Kunstdenkmals zur Folge haben können,

2.3.2 Tätigkeiten nach § 27 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, sofern eine Denkmalbehörde sie ausdrücklich beauftragt, insbesondere in Fällen der akuten Gefährdung eines Baudenkmals,

2.3.3 Unterstützung aller Maßnahmen der Denkmalbehörden, insbesondere bei der Beratung von Denkmaleigentümern oder Denkmalbesitzern, bei Maßnahmen zur Erfassung, Erforschung und Erhaltung von Baudenkmalen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit,

2.3.4 Zusammenwirken mit Institutionen, Verbänden und Personen, die mit Bau- und Kunstdenkmalpflege befasst sind oder ihre Ziele fördern,

2.3.5 Information der Öffentlichkeit über Denkmalschutz und Denkmalpflege, insbesondere im Zusammenwirken mit regionalen Institutionen und Organisationen, die die Erhaltung von Kulturdenkmalen zum Ziele haben,

2.3.6 Berichterstattung gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde über wahrgenommene Aufgaben.

2.4 Aufgaben der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege:

2.4.1 Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines archäologischen Denkmals bekannt wird, sowie Hinweis auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines archäologischen Denkmals zur Folge haben können, Überprüfung und Registrierung archäologischer Denkmale und Fundstellen im Gelände und Dokumentation der Ergebnisse,

2.4.2 Beobachtung von Erdaufschlüssen, die archäologische Ergebnisse und Funde erwarten lassen,

2.4.3 Mitwirkung bei der Durchführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 14 Abs. 1 und 3 (Bodenfunde), des § 15 (vorübergehende Überlassung von Bodenfunden) sowie bei der Durchführung von Rettungsgrabungen im Auftrage einer Denkmalbehörde,

2.4.4 Unterstützung aller Maßnahmen der Denkmalbehörden durch Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien, durch Ausstellungen und Vorträge,

2.4.5 Zusammenwirken mit Institutionen, Verbänden und Personen, die mit archäologischer Denkmalpflege befasst sind oder ihre Ziele fördern,

2.4.6 Berichterstattung gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde über wahrgenommene Aufgaben.

3. Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege vom 22. 8. 1979 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 362), geregelt. Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und die Bewirtschaftung der Mittel ist das Landesamt für Denkmalpflege.

4. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2006 in Kraft.

An
die unteren Denkmalschutzbehörden
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege

Nachrichtlich:
An die
übrigen Gemeinden
Hochbauverwaltung des Landes

Auszug aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz

§ 22

Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) Die untere Denkmalschutzbehörde kann Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege bestellen. Sie bestellt die Beauftragten im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Das Land ersetzt den Beauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 27

Duldungs- und Auskunftspflichten

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben den Denkmalbehörden sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausweis

aufgrund des § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 415), i. V. m. Nummer I.6 des RdErl. des MWK vom 8. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 133).

Der Inhaber dieses Ausweises ist von mir beauftragt, die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten und zu unterstützen. Soweit es dazu notwendig ist, darf er nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke und - zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal - auch Wohnungen betreten. Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Name:.....

Wohnort:.....

Straße:.....

Die Bestellung gilt für den Bereich:

.....

Die Bestellung ist befristet bis zum:

.....

verlängert bis zum:.....

.....

(Siegel)



F. Kultusministerium**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes;
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für
die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses
für Berufsbildung bei der Landesregierung****Bek. d. MK v. 6. 2. 2006 — 45.6-87 012/2 —**

Die neunte Amtsperiode des Landesausschusses für Berufsbildung endet am 6. 8. 2006. Für die zehnte Amtsperiode sind rechtzeitig neue Mitglieder zu bestellen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind nach § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes

- für die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände,
- für die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Hiermit werden die genannten Vorschlagsberechtigten aufgefordert, ihre Vorschläge in doppelter Ausfertigung

bis zum 1. 6. 2006

der Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung im Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Anschrift, Verbandszugehörigkeit

sowie einen Hinweis darauf, ob die oder der Vorgeschlagene als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied benannt wird.

Bei der personellen Auswahl wird gebeten, darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zur Hälfte Frauen benannt werden (§ 12 Abs. 2 NGG). Ferner wird gebeten, bei der Einreichung der Vorschläge die Aufgaben des Landesausschusses für Berufsbildung und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder begrenzt ist.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 135

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Allgemeine Pachtbedingungen für die Domänen
des Landes Niedersachsen (APB 2006) und
Allgemeine Pachtbedingungen
für landeseigene Einzelgrundstücke
im Geschäftsbereich des ML (APB-Streubesitz 2006)****RdErl. d. ML v. 31. 1. 2006 — 304.1-27023-21 —****— VORIS 78810 —**

1. Als Folge rechtlicher Änderungen und der Reform der EU-Agrarpolitik wurden die Allgemeinen Pachtbedingungen für die Verpachtung von Domänen und Einzelgrundstücken des Geschäftsbereichs des ML neu gefasst (APB 2006 und APB-Streubesitz 2006).

Die entsprechenden Texte sind im Internet unter

www.gll.niedersachsen.de

(vgl. Button „Landeseigentum“) eingestellt.

2. Sie sind mit sofortiger Wirkung bei Vertragsabschlüssen zum Bestandteil der Verträge zu machen.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Meppen
Domänenämter
Staatliche Moorverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsischen Landesforsten
Klosterkammer Hannover

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 135

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften**Erl. d. ML v. 3. 2. 2006 — 401-01472-39 (E) —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 11. 1. 1988 (Nds. MBl. S. 155)
— VORIS 79100 00 00 00 011 —
2. RdErl. v. 1. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 596)
— VORIS 79100 00 00 00 025 —
3. RdErl. v. 16. 4. 1969 (Nds. MBl. S. 445)
— VORIS 79100 00 00 30 004 —
4. RdErl. v. 22. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 269)
— VORIS 79100 00 00 30 005 —
5. RdErl. v. 26. 9. 1995 (Nds. MBl. S. 1224)
— VORIS 79100 00 00 30 034 —

Sonderherkunft und Kontrollzeichen-Herkünfte der Deutschen Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e. V.

Aufbringung und Bereitstellung von Forstsaatgut in den Landesforsten

Übertragung der Aufgabengebiete: Forstliche Betriebswirtschaft, elektronische Datenverarbeitung und Statistik an das Niedersächsische Forsteinrichtungs- und -vermessungsamt

Übertragung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange der Niedersächsischen Forstämter auf die Beratungsforstämter

Vor-Ort-Zuständigkeit der Bezirksregierung Hannover im Ausbildungsbereich der Landesforstverwaltung

- | | |
|--|---|
| 6. RdErl. v. 20. 12. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 157)
— VORIS 79100 00 00 30 035 — | Organisation und Aufgabenstellung der Niedersächsischen Waldarbeiterschule |
| 7. RdErl. v. 21. 5. 1997 (Nds. MBl. S. 1026)
— VORIS 79100 00 00 30 037 — | Organisation der Landesforstverwaltung (LFV) |
| 8. RdErl. v. 1. 5. 1999 (Nds. MBl. S. 293)
— VORIS 79100 00 00 30 045 — | Organisation der Öffentlichkeitsarbeit in der Landesforstverwaltung; hier: Inhalte, redaktionelle Bearbeitung und Aktualisierung der Homepage der Niedersächsischen Landesforstverwaltung (LFV) im Internet — Ausnahme nach Nr. 3.4.2.3 — |
| 9. RdErl. v. 8. 11. 2001 — 402.1-01560-160.8 — (n. v.)
— VORIS 79100 00 00 30 048 — | Organisation der Niedersächsischen Landesforstverwaltung; Bestimmung und Zuständigkeitsbereiche der Wegebaustützpunkte |
| 10. RdErl. v. 14. 8. 1990 (Nds. MBl. S. 1013)
— VORIS 79100 00 00 72 002 — | Zuständigkeitsregelung zum Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz |
| 11. RdErl. v. 11. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 280)
— VORIS 79100 00 00 81 005 — | Arbeitszimmer der Forstbetriebsbeamten |
| 12. RdErl. v. 29. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 626)
— VORIS 79100 00 00 82 003 — | Anwendung der Niedersächsischen Dienstwohnungsvorschriften (NDWV) und der Hinweise zu den NDWV innerhalb der Landesforstverwaltung |
| 13. RdErl. v. 27. 10. 1980 (Nds. MBl. S. 1411)
— VORIS 79100 07 00 00 001 — | Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart |
| 14. RdErl. v. 19. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 425)
— VORIS 79100 — | Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Landesforsten; Richtlinie zur Baumartenwahl |
| 15. RdErl. v. 5. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 506)
— VORIS 79100 — | Durchführung Kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten innerhalb der Landesforstverwaltung |
| 16. RdErl. v. 16. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 92)
— VORIS 79100 — | Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Landesforstverwaltung |
| 17. RdErl. v. 2. 9. 2002 (Nds. MBl. S. 682)
— VORIS 79100 — | Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Niedersächsischen Landesforstverwaltung |
| 18. RdErl. v. 1. 10. 2003 (Nds. MBl. S. 676)
— VORIS 79100 — | Waldkindergärten und vergleichbare waldpädagogische Einrichtungen in den Landesforsten |
| 19. RdErl. v. 12. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 597)
— VORIS 79200 01 00 00 009 — | Zuständige obere Jagdbehörde für die beiden Wattenjagdbezirke |

An die
Niedersächsischen Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 135

K. Umweltministerium

Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Deichen und Dämmen

RdErl. d. MU v. 23. 1. 2006 — 54-22450-22 —

— VORIS 28100 —

Zur rechtlichen Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen und dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand entsprechen, keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturlands oder des Landschaftsbildes darstellen. Die Vorschriften über die Eingriffsregelung gemäß den §§ 7 bis 15 NNatG finden daher keine Anwendung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und zuständigen großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 136

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 8. 2. 2006 — W 6061 TR I 2006/003 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant den Neubau einer Sauer- gasleitung von der geplanten Bohrung Deblinghausen Z 6 zur vorhandenen Förderanlage der Bohrung Deblinghausen Z 5. Parallel wird eine Süßgasleitung mit verlegt.

Nach § 3 c UVPG ist gemäß Nummer 19.3.3 der Anlage 1 dieses Gesetzes eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für die Sauer- gasleitung vorzunehmen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlage kann auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 136

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
(Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, Salzgitter)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 15. 2. 2006 — G/06/012 —**

Die Firma Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH, Diebesstieg 50, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 3. 2. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb eines Langzeitlagers für Abfälle beantragt. Standort wird das Gelände der Deponie Diebesstieg, Diebesstieg 50, 38229 Salzgitter, Gemarkung Heerte, Flur 5, Flurstücke 221/39, 209/3, 179/7, 210/12, 221/23, sein.

Das Vorhaben umfasst die Einrichtung eines Langzeitlagers für nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung im planfestgestellten Bauabschnitt I c der Deponie Diebesstieg. Das Zwischenlager mit einer Kapazität von 200 000 Tonnen dient der Vergleichmäßigung von jahreszeitlichen Schwankungen sowie zur Abpufferung von Abfallanlieferungen während der Stillstands- und Revisionszeiten von Anlagenkomponenten der Verwertungsbetriebe. Die durch Abtrennung der organischen Bestandteile vorbehandelten Abfälle werden in Ballen komprimiert und mehrschichtig mit Kunststoffolie ummantelt. Anschließend erfolgt die Einlagerung der Ballen mit bis zu neun Lagen in die 16 Lagerbereiche des entsprechend eingerichteten Bauabschnitts I c. Das Langzeitlager wird zu den regulären Betriebszeiten der Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH an sechs Tagen in der Woche zwischen 6.00 und 22.00 Uhr betrieben.

Das Zwischenlager soll im August 2006 für max. drei Jahre in Betrieb gehen.

Die gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles führte zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 8. 3. 2006 bis zum 7. 4. 2006

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr,

freitags und an Tagen
vor Feiertagen

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr;

Stadt Salzgitter
Fachdienst Umwelt
Zimmer 414 P
Joachim-Campe-Straße 9—11
38226 Salzgitter

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 4. 2006**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 4. 5. 2006, 10.00 Uhr,
Stadt Salzgitter,
Rathaus, Sitzungszimmer 68,
Joachim-Campe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 137

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Oestmann, Rethem)****Bek. d. GAA Celle v. 10. 2. 2006
— 02914316-5.2-23 U/2005 BS —**

Herr Jochen Oestmann aus 27336 Rethem, Rodewalder Straße 233, hat beim GAA Celle gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in Rethem, Breitenhoopsweg, — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — beantragt. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 137

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Reinhard Meyer, Eydelstedt)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 2. 2006
— 117/40500/1.4 b)aa)/2 —**

Herr Reinhard Meyer hat beim GAA Hannover am 30. 9. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 49406 Eydelstedt, Gemarkung Donstorf, Flur 3, Flurstück 83/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 138

Stellenausschreibungen

Beim **Leineverband** — Körperschaft des öffentlichen Rechts — in Göttingen ist zum 1. 7. 2006 die Stelle

der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters

neu zu besetzen, da für den bisherigen Stelleninhaber die Freistellungsphase in der Altersteilzeit beginnt.

Der Verband führt im südlichen Niedersachsen — hauptsächlich in den Landkreisen Göttingen, Northeim und Hildesheim — die Gewässerunterhaltung und -pflege, sowie weitere satzungsgemäße Aufgaben, in einem Gebiet von etwa 220 000 ha mit rd. 650 km Gewässer II. Ordnung sowie den dazugehörigen Anlagen durch. Der Verband hat einen Regiebetrieb mit Bauhof.

Zum Aufgabenbereich gehören die gesamte Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Haushaltsvolumen zurzeit rd. 4,0 Mio. EUR jährlich), die Bearbeitung der Vergütungs- und Personalangelegenheiten für ca. 20 Beschäftigte, die Verwaltung der dem Verband zugeordneten Grundstücke sowie das Beschaffungswesen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- zweite Verwaltungsprüfung mit Abschlussnote „gut“,
- mehrjährige, umfangreiche Verwaltungserfahrung,
- hohes Engagement, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Kontaktfähigkeit.

Die Beschäftigung erfolgt entsprechend der Qualifikation nach dem TVÖD.

Dienstort ist die Stadt Göttingen.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 20. 3. 2006** beim Leineverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts —, z. H. des Verbandsvorstehers Herrn Landrat Wickmann, Hospitalstraße 31, 37073 Göttingen, einzureichen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 138

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienstort in Hildesheim oder Hannover ist zum nächstmöglichen Termin der Dienstposten

**einer Referatsleiterin oder eines Referatsleiters
(BesGr. B 2)**

zu besetzen. Es steht zurzeit jedoch nur eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung.

Das Referat umfasst die Finanzkontrolle im Bereich des Hoch- und Tiefbaus.

Zu den Aufgaben der Referatsleitung gehören neben der Unterstützung des Abteilungsleiters die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeits- und Prüfungsplanung, die Mitwirkung bei den Prüfungen des Referats und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten.

Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter vertritt die Prüfungsergebnisse gegenüber den geprüften Stellen, obersten Landesbehörden und in den Gremien des Landtages sowie ggf. im Rahmen der Beratungen des Senats des LRH.

Bewerben können sich Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau durch Prüfung erworben haben.

Erwartet werden neben der für den Dienstposten erforderlichen Sachkunde grundlegende Kenntnisse des Haushaltsrechts sowie mehrjährige Erfahrungen in Führungspositionen auf verschiedenen Ebenen der Hoch- oder Straßenbauverwaltung, Betriebswirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Ministerialinstanz sind erwünscht.

Der LRH erwartet außerdem die Bereitschaft, sich in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten, und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu analysieren und zu bewerten. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Prüfungsergebnisse sowohl mündlich als auch schriftlich verständlich und transparent darstellen können. Kenntnisse in der Anwendung von Standardsoftware sind erforderlich. Europakompetenz ist nachzuweisen.

Der LRH ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Führungspositionen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild sowie tabellarischer Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben sowie die Einverständniserklärung zur Einschichtnahme in die Personalakte — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrates und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen — richten Sie bitte **innerhalb von sechs Wochen** nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung an die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Ministerialdirigent Bardelle, Tel. (0 51 21) 9 38-6 79, und Herr Ministerialrat Hackmann, Tel. (0 51 21) 9 38-6 36, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 138

Bei dem **Verwaltungsgericht Oldenburg** ist eine Stelle für
eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 2)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 4. 2006**
an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 139

Bei dem **Verwaltungsgericht Stade** ist eine Stelle für
eine Richterin oder einen Richter
am Verwaltungsgericht
(BesGr. R 1)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 3.**
2006 an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener
Straße 40, 21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 8/2006 S. 139

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG